



**LEUPHANA**  
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

**Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft**

1. Erste Änderung der fachspezifischen Anlage 6.1 Major Kulturwissenschaften zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor
2. Berichtigung der fachspezifischen Anlage 7.16 Minor Politikwissenschaften zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor
3. Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 7.16 Minor Politikwissenschaft zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor unter Berücksichtigung der Berichtigung vom 04.08.2010
4. Erste Änderung der fachspezifischen Anlage Nr. 5.1 Major Sustainability Sciences/Nachhaltigkeitswissenschaften für das Masterprogramm Arts & Sciences zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg
5. Fachspezifische Anlage 5 für das Masterprogramm Arts & Sciences zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg  
5.3 Major Culture, Arts and Media – Kulturwissenschaften
6. Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
7. Anlagen 1 bis 3 zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg



# 1. Erste Änderung der fachspezifischen Anlage 6.1 Major Kulturwissenschaften zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor

Leuphana Bachelor vom 4. Oktober 2007 (Leuphana Gazette Nr. 8/07), zuletzt geändert mit der Bekanntmachung vom 25. November 2009 (Leuphana Gazette Nr. 18/09) beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG am 27.07.2010 genehmigt.

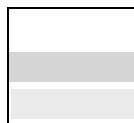
Aufgrund des § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG hat der Fakultätsrat der Fakultät Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg am 12. Mai 2010 folgende Änderung der Anlage 6.1 Major Kulturwissenschaften vom 25. April 2008 (Leuphana Gazette Nr. 708) zur Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg für den

**Die fachspezifische Anlage 6.1 Major Kulturwissenschaften wird wie folgt neu gefasst:**

**Zu § 3 Abs. 2  
Näheres zum Aufbau und zum Inhalt des Major, zulässige Kombinationen, weitere Wahlleistungen**

### Modulübersicht Major Kulturwissenschaften (gem. der Studienstruktur des Leuphana Bachelor)

6.	Bachelor-Arbeit inkl. Kolloquium 15 CP			Wahl <i>Vertiefungsfächer</i>	Komplementär	Komplementär
5.	Wahl <i>Vertiefungsfächer</i>	Wahl <i>Vertiefungsfächer</i>	Wahl <i>Vertiefungsfächer</i>	Minor	Minor	Komplementär
4.	Wahl <i>Vertiefungsfächer</i>	Wahl <i>Vertiefungsfächer</i>	Kulturgeschichte <i>Kulturwissenschaftlicher Kernbereich</i> 5 CP	Minor	Minor	Komplementär
3.	Wahl <i>Vertiefungsfächer</i>	Wahl <i>Vertiefungsfächer</i>	Paradigmen der Kulturwissenschaften 2 <i>Kulturwissenschaftlicher Kernbereich</i> 5 CP	Kultur, Recht, Gesellschaft <i>Kulturwissenschaftlicher Kernbereich</i> 5 CP	Minor	Komplementär
2.	Wahl <i>Vertiefungsfächer</i>	Wahl <i>Vertiefungsfächer</i>	Paradigmen der Kulturwissenschaften 1 <i>Kulturwissenschaftlicher Kernbereich</i> 5 CP	Methoden der Kulturwissenschaften <i>Kulturwissenschaftlicher Kernbereich</i> 5 CP	Minor	Komplementär
1.	Leuphana Semester		Leuphana Semester		Leuphana Semester	Leuphana Semester
			Leuphana Semester			



Major  
Minor  
Leuphana Semester/ Komplementärstudium

Der Major Kulturwissenschaften besteht aus dem *Kulturwissenschaftlichen Kernbereich* und aus mehreren zur Wahl stehenden *Vertiefungsfächern*.

Der *Kulturwissenschaftliche Kernbereich* hat übergreifende kulturwissenschaftliche Themen und Perspektiven zum Gegenstand und führt in die zentralen Fragestellungen, Paradigmen und theoretischen Konzepte der zeitgenössischen Kulturwissenschaften ein. Im kulturwissenschaftlichen Kernbereich müssen in fünf Pflichtmodulen 25 Credit Points erworben werden.

Verpflichtend zu belegen ist zudem ein *Vertiefungsfach*, das mindestens im Umfang von 25 CP studiert werden muss. Die verbleibenden 25 CP können frei aus dem fachlichen Spektrum der im Rahmen des Major Kulturwissenschaften angebotenen Module gewählt werden. Aus dem gewählten Vertiefungsfach dürfen maximal Module im Umfang von 40 CP belegt werden.

Die folgenden Vertiefungsfächer stehen zur Wahl:

- (1) Baukultur
- (2) Kulturorganisation und -kommunikation
- (3) Kulturräumentwicklung
- (4) Kulturtheorie und Kulturanalyse
- (5) Kunst und visuelle Kultur
- (6) Literarische Kulturen
- (7) Medienkultur und Kommunikation
- (8) Musik und auditive Kultur

Die Studierenden müssen sich im zweiten Semester verbindlich für ein Vertiefungsfach entscheiden. Über spätere Vertiefungsfachwechsel entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Das gewählte Vertiefungsfach wird im Transcript of Records ausgewiesen. Werden zwei Vertiefungsfächer mit mindestens 25 CP studiert, werden beide ausgewiesen.



Ergänzende Wahlmodule können in den Bereichen Geschichte und Tourismus erworben werden, die nicht als eigenständige Vertiefungsfächer wählbar sind.

Der Major Kulturwissenschaften ist mit einem der folgenden Minor kombinierbar:

- (1) Betriebswirtschaftslehre
- (2) Bildungswissenschaften
- (3) Digitale Medien/ Kulturinformatik
- (4) Nachhaltigkeitshumanwissenschaften
- (5) Philosophie
- (6) Politikwissenschaft
- (7) Raumwissenschaften
- (8) Volkswirtschaftslehre
- (9) Wirtschaftspsychologie
- (10) Wirtschaftsrecht
- (11) Wirtschaftswissenschaften

Andere Major-Minor-Kombinationen bedürfen der Zustimmung des für den Major zuständigen Prüfungsausschusses.

Bis zu 60 zusätzliche CP können aus dem gesamten Fächerkanon des Leuphana Bachelors im Rahmen des Studiums erworben werden (weitere Wahlleistungen gemäß § 3 Abs. 2, Satz 3 RPO). Diese Credit Points sind nicht Teil der Bonus-/Malus-Punkte-Regelung (§ 13, RPO). Die Studierenden müssen bei der Anmeldung angeben, dass das entsprechende Modul als weitere Wahlleistung angerechnet werden soll.

**Zu § 4 Akademische Grade**  
Bachelor of Arts (B.A.)

**Zu § 6 Abs. 2 Weitere Lehr- und Lernformen:**  
Vorlesung/Seminar ist eine Lehr- und Lernform, die die spezifischen Formen der Vorlesung und des Seminars kombiniert, also Abschnitte enthält, die einerseits der Vermittlung von theoretischem Wissen und Forschungsergebnissen via Dozent(inn)envortrag dienen, andererseits auf deren Vertiefung mittels studierendenbasierter Arbeitsformen abzielen, z. B. über Referate, Unterrichtsdiskussion oder Geländearbeit (Exkursion) bzw. eine Mischung dieser Arbeitsformen.

**Modultabelle Kulturwissenschaftlicher Kernbereich**

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (gem. § 8 RPO)	CP	Kommentar
Paradigmen der Kulturwissenschaften 1 (Ma-Kuwi-1)	Erarbeitung von Überblickswissen zur Geschichte und zu den Gegenstandsbereichen der Kulturwissenschaften; Reflexion der Grundzüge kulturwissenschaftlicher Theoriebildung. Fokussiert werden klassische und aktuelle Theorien, die für die übergreifenden kulturwissenschaftlichen Debatten und in den relevanten Einzeldisziplinen von zentraler Bedeutung waren und sind.	1 Vorlesung (2 SWS) 1 Tutorium (1 SWS)	1 Essay	5	Präsenz-/Selbstlernzeit 28/122 Stunden
Paradigmen der Kulturwissenschaften 2 (Ma-Kuwi-2)	Einsicht in die Produktivität und Schwierigkeit, die Reichweiten und Grenzen von inter- und transdisziplinärer Forschung und Verständigung. Im Zentrum des Moduls stehen ausgewählte Themen, Perspektiven oder Theorien der Kulturwissenschaften, zu denen im Rahmen einer Ringvorlesung verschiedene Wissenschaftsdisziplinen Zugänge vorstellen, von denen je einer im Rahmen eines Seminars von den Studierenden vertieft wird.	1 Ringvorlesung (2 SWS) 1 Seminar (2 SWS)	1 Hausarbeit	5	Präsenz-/Selbstlernzeit 56/94 Stunden
Methoden der Kulturwissenschaften (Ma-Kuwi-3)	Einführung in die methodischen Grundlagen kulturwissenschaftlicher Forschung. In enger Verschränkung mit dem fachspezifischen Methodenmodul des Leuphana-Semesters fokussiert das Modul die divergenten methodischen Zugänge der an den Kulturwissenschaften beteiligten Disziplinen. Die Studierenden vertiefen dabei ihr disziplinäres Methodenwissen durch die Wahl einer Methodeneinführung, die aus dem fachlichen Spektrum des von ihnen gewählten Vertiefungsfaches stammt.	1 Seminar (2 SWS)	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	Präsenz-/Selbstlernzeit 28/122 Stunden
Kultur, Recht, Gesellschaft (Ma-Kuwi-4)	Reflexion der Interdependenzen kultureller, juristischer und politischer Dimensionen und ihren Auswirkungen auf das kulturelle Feld. Das Modul führt in die Einbettung und Wechselwirkungen kultureller Prozesse in und mit dem politischen und rechtlichen System ein.	1 Vorlesung (2 SWS)	1 Klausur (90 Minuten)	5	Präsenz-/Selbstlernzeit 28/122 Stunden


**Fortsetzung Modultabelle Kulturwissenschaftlicher Kernbereich**

Kulturgeschichte (Ma-Kuwi-5)	Einführung in die Grundlagen der neueren Kulturgeschichte. Das Modul beschäftigt sich sowohl mit Forschungsgegenständen, die nicht zur politisch orientierten Geschichtswissenschaft im traditionellen Sinne gehören (z.B. Sprache, Kunst, Musik, Religion usw.) als auch mit dem perspektivischen Ansatz der jüngeren Kulturgeschichtsschreibung, in dessen Mittelpunkt kommunikative Prozesse – also auch Bilder, Melodien, Symbole, Rituale, Zeremonien usw. – stehen.	1 Vorlesung (2 SWS) 1 Tutorium (1 SWS)	1 Klausur (90 Minuten)	5	Präsenz- /Selbstlernzeit 42/108 Stunden
---------------------------------	---	---	---------------------------	---	---

**Modultabelle Vertiefungsfach Baukultur**

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (gem. § 8 RPO)	CP	Kommentar
Repräsentationen digitaler Räume (Ma-Kuwi-6)	Der digitale Raum, als abstrahierte Darstellung des realen Raumes, ermöglicht es, diesen durch Gestalten und Analysieren zu begreifen. Das Modul gibt eine Einführung in das zwei- und dreidimensionale Konstruieren sowie in das Visualisieren mit Texturen und Lichtern mit der CAD Software AutoCAD.	1 Seminar (2 SWS) 1 Übung (1 SWS)	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	Präsenz- /Selbstlernzeit 42/108 Stunden
Internationale Stadtkultur unter baugeschichtlichen Aspekten (Ma-Kuwi-7)	Durch analytische Erarbeitung städtebaulicher und erschließungstechnischer Zusammenhänge sollen strukturelle Erkenntnisse des architektonischen Aufbaus gewonnen werden. Geschichtliche, soziale und wirtschaftliche Hintergründe werden beleuchtet, die topographischen Gegebenheiten berücksichtigt, die jeweiligen Auswirkungen auf die Architekturgestaltung dargelegt und örtlich vorgegebene Stilrichtungen architekturhistorisch kontextualisiert.	1 Seminar (3 SWS) oder 1 Exkursion (3 SWS)	1 Präsentation oder 1 Hausarbeit	5	Präsenz- /Selbstlernzeit 42/108 Stunden
Ausgewählte Kapitel der Baugeschichte (Ma-Kuwi-8)	Anhand ausgewählter Architekturbereiche werden Stilelemente und Gebäudeformen der einzelnen baugeschichtlichen Epochen erarbeitet. Formale Entwicklungen werden unter Einbeziehung materialbedingter, konstruktiver und gesellschaftlicher Aspekte nachvollzogen. Funktionale und konstruktive Zusammenhänge werden an Beispielen europäischer wie auch außereuropäischer Regionen erläutert.	1 Seminar (3 SWS) oder 1 Exkursion (3 SWS)	1 Präsentation oder 1 Hausarbeit	5	Präsenz- /Selbstlernzeit 42/108 Stunden
Beispiele internationaler Baukultur (Ma-Kuwi-9)	Das Modul analysiert die Einflussfaktoren des Genius loci auf die Architektur an Beispielen internationaler Stadt- und Siedlungsstrukturen. Es erfolgt insbesondere eine Einführung in folgende Gestaltungsprinzipien: städtebauliche Einbindung, Erschließung, Proportionen, Grundriss- und Fassadengestaltung, Licht- und Farbkonzepte.	1 Seminar (3 SWS) oder 1 Exkursion (3 SWS)	1 Hausarbeit	5	Präsenz- /Selbstlernzeit 42/108 Stunden
Architektur und Stadtwahrnehmung (Ma-Kuwi-10)	Anhand einer Auseinandersetzung mit dem gebauten Umfeld, die durch Analysen kleinerer Einheiten, komplexer Architekturbereiche oder gezielter Architekturevents durchgeführt wird, soll die bewusste Architekturwahrnehmung gefördert werden. Formale, konstruktive, funktionale und wahrnehmungsbedingte Aspekte werden vor einem europäischen und internationalen Kontext analysiert.	1 Seminar (3 SWS) oder 1 Exkursion (3 SWS)	1 Hausarbeit	5	Präsenz- /Selbstlernzeit 42/108 Stunden
Gentrification und Revitalisierung (Ma-Kuwi-11)	Das Modul analysiert konkrete urbane Situationen und Potenziale und fragt nach Lebensbedingungen wie Handlungsfeldern und damit auch nach den unterschiedlichen Interessen, die Urbanisierungsprozesse heute bestimmen. Gegenstand ist die Auseinandersetzung mit ungenutzter, leer stehender Bausubstanz, ihre Revitalisierung und Integration im Kontext.	1 Seminar (3 SWS) 1 Exkursion (3 SWS) oder 1 Seminar (4 SWS) 1 Exkursion (2 SWS)	1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	10	Präsenz- /Selbstlernzeit 84/216 Stunden


**Fortsetzung Modultabelle Vertiefungsfach Baukultur**

Nachhaltigkeit historischer Baustrukturen (Ma-Kuwi-12)	Unter Zuhilfenahme architektonischer und geschichtlicher Vorgaben wird eine Baustruktur strukturell, materialbezogen und gestalterisch untersucht. Nach kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Analysen des vorhandenen Umfeldes werden Umnutzungsmöglichkeiten strukturell erstellt.	1 Seminar (4 SWS) 1 Exkursion (2 SWS)	1 Präsentation	10	Präsenz-/Selbstlernzeit 84/216 Stunden
Projektmodul Baukultur (Ma-Kuwi-13)	Das Projektmodul kann als Forschungs- oder Exkursionsprojekt abgeleistet werden. Zum Forschungsprojekt gehören Entwicklung einer Fragestellung, Auswahl von Erhebungsmethoden, deren Durchführung und Auswertung sowie die schriftliche und ggf. auch mündliche Präsentation der Ergebnisse. In einem Exkursionsprojekt werden landeskundliche und/oder themenspezifische Aspekte einer Region in einem Vorbereitungsseminar sowie einer anschließenden mindestens 7-tägigen Exkursion analysiert.	1 Projektseminar (3 SWS) oder 1 Exkursion (3 SWS)	1 Hausarbeit	5	Präsenz-/Selbstlernzeit 42/108

**Modultabelle Vertiefungsfach Kulturorganisation und -kommunikation**

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (gem. § 8 RPO)	CP	Kommentar
Kulturmarketing (Ma-Kuwi-14)	Vermittlung fachsystematischer und theoretischer Grundlagen aus wirtschafts- und kulturwissenschaftlichen sowie kulturpolitischen Perspektiven zu den Aufgaben des Marketing in Kulturinstitutionen. Die Veranstaltung vermittelt ein Fundament gesicherter Befunde und Perspektiven gemäß dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung zu den Aufgaben des Marketing in Kulturinstitutionen.	1 Vorlesung (2 SWS) oder 1 Seminar (2 SWS)	1 Hausarbeit oder 1 Klausur (60 Minuten)	5	Präsenz-/Selbstlernzeit 28/122 Stunden
Kulturorganisation (Ma-Kuwi-15)	Das Modul reflektiert die soziologische, ökonomische und/oder rechtliche Organisation des Kulturbetriebs. Dabei werden Theorien des Kulturbetriebs und ihre organisationssoziologischen Grundlagen vorgestellt sowie ihre Anwendbarkeit diskutiert; ökonomische und soziologische Arbeiten zur Kulturförderung zwischen Markt- und Produktorientierung behandelt sowie das Organisationsumfeld der Kultur aus feldtheoretischer und nachhaltigkeitsorientierter Sicht betrachtet.	1 Vorlesung (2 SWS) oder 1 Seminar (2 SWS)	1 Hausarbeit oder 1 Klausur (60 Minuten)	5	Präsenz-/Selbstlernzeit 28/122 Stunden
Kulturkommunikation (Ma-Kuwi-16)	In dem Modul werden grundlegende Kenntnisse zur öffentlichen Kommunikation kultureller Leistungsangebote erarbeitet bzw. Kulturvermittlung als Wechselbeziehung zwischen Kulturproduktion und Kulturrezeption analysiert. Es werden u.a. kultur- und kunstsoziologische, kommunikations- und wirtschaftswissenschaftliche Theorien herangezogen, um die Kommunikation verschiedener Anspruchsgruppen (u.a. Besucher, Beschäftigte, Produzenten) empirisch analysieren zu können und Anwendungen zu reflektieren.	1 Vorlesung (2 SWS) oder 1 Seminar (2 SWS)	1 Hausarbeit oder 1 Klausur (60 Minuten)	5	Präsenz-/Selbstlernzeit 28/122 Stunden
Museumsstudien (Ma-Kuwi-17)	Das Modul bietet eine umfassende Einführung in die gesellschaftlichen Funktionen von Museen. Im Modul sollen die wechselseitigen Einflüsse von Museen und Gesellschaft diskutiert werden, u.a. bezüglich Statusrelevanz und Rezeptionsmuster der Besucher, Erlebnisorientierung und Museumspolitik, Identität und Gedächtnis. Museumssoziologische Grundlagen werden vermittelt und in die Empirie der Besucherforschung in und für Museen eingeführt.	1 Vorlesung (2 SWS) oder 1 Seminar (2 SWS)	1 Hausarbeit oder 1 Klausur (60 Minuten)	5	Präsenz-/Selbstlernzeit 28/122 Stunden


**Fortsetzung Modultabelle Vertiefungsfach Kulturorganisation und -kommunikation**

Projektmodul Kulturorganisation und -kommunikation  (Ma-Kuwi-18)	Projektorientierte Veranstaltung zu einem ausgewählten Thema der Vertiefung „Kulturorganisation und – kommunikation“. Ziel des Projektmoduls ist das Erlernen und Einüben wissenschaftlicher Arbeit als Einheit aus Theorie und Empirie in Teilgebieten des Forschungsfeldes des Kulturbetriebs. Kulturmarketing, Kulturorganisation, Kulturkommunikation sowie die spezifische Kultur des Museumsfeldes (Produktion wie Rezeption) sind mögliche Themenfelder dieses Projektmoduls.	1 Projektseminar (2 SWS)	1 Hausarbeit oder 1 Praktische Leistung	5	Präsenz- /Selbstlernzeit 28/122 Stunden
--	--	-----------------------------	--	---	---

**Modultabelle Vertiefungsfach Kulturraumentwicklung**

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (gem. § 8 RPO)	CP	Kommentar
Einführung in die Kulturraumanalyse  (Ma-Kuwi-19)	Das Modul führt in die ganzheitliche Betrachtungsmethode der Geographie ein und verdeutlicht an Beispielen, wie die human- und naturgeografischen Systeme Räume kulturell prägen. Inhaltliche Stichwort dafür sind: naturgeografische Genese von Landschaften (z. B. tektonische Prozesse, eiszeitlicher Formenschatz, Moorbildung im Holozän, Küstenmorphologie), Analyse menschlicher Nutzungsformen und ihres Wandels (z. B. Fehn-, Heidekolonisation, Industrialisierung).	1 Vorlesung/Seminar (3 SWS)	1 Klausur (90 Minuten)	5	Präsenz- /Selbstlernzeit 42/108 Stunden
Wirtschaftsgeografische Theorien und regionale Disparitäten  (Ma-Kuwi-20)	Das Modul führt in Grundfragen der Wirtschaftsgeografie ein und reflektiert dabei insbesondere theoretische Ansätze und praktische Beispiele zu raumzeitlichen Determinanten wirtschaftlicher Entwicklung, zu Wirtschaftsstufen, zur Integration von Wirtschaftsräumen, zur Standortfindung im I., II. und III. Sektor, zu Raumkategorien und regionaler Entwicklung (Verdichtungsräume versus ländliche Räume), zur Mobilität von Produktionsfaktoren, zum Handel und zur regionalen Wirtschaftsförderung.	1 Vorlesung/Seminar (3 SWS)	1 Hausarbeit	5	Präsenz- /Selbstlernzeit 42/108 Stunden
Grundlagen der Physischen Geografie  (Ma-Kuwi-21)	Im Zentrum des Moduls steht die Analyse der natürlichen, formbildenden Prozesse für Naturlandschaften, gekoppelt mit den vielfältigen Auswirkungen auf die Nutzbarkeit bzw. reale Nutzung des Raumes durch den Menschen. Die Themen der beiden Veranstaltungen des Moduls umfassen: - Klima & Wetter: Meteorologische Messmethoden, globale Zirkulation, Klimazonenklassifikationen, Klimawandel, Stadtklima, Bioklima - Geomorphologie: Tektonik, glazialer, fluviatiler, äolischer Formenschatz, Küstenmorphologie	1 Vorlesung (2 SWS) 1 Übung (1 SWS)	1 Klausur (90 Minuten)	5	Präsenz- /Selbstlernzeit 42/108 Stunden
Stadtgeografie und -planung  (Ma-Kuwi-22)	Das Modul thematisiert Städte als die umfassendste Form der Überprägung von Naturlandschaften bzw. die weitgehendste Form der Schaffung einer Kulturlandschaft. Wichtige Teilthemen der Veranstaltung sind: Stadtbegriff, -gestalt, -genese, -typen, -systeme, Wohnungsbau, Flächennutzung, sozialräumliche Gliederung; Städte in Lateinamerika, Afrika, im Islam, Asien, Nordamerika; Architekturformen mit ihrer Sinn- und Funktionsbedeutung, Stadtplanung, Stadtsanierung.	1 Vorlesung/Seminar (3 SWS)	1 Hausarbeit	5	Präsenz- /Selbstlernzeit 42/108 Stunden


**Fortsetzung Modultabelle Vertiefungsfach Kulturraumentwicklung**

Sektorale Kultur- und Wirtschaftsgeografie (Ma-Kuwi-23)	Das Modul vertieft in einem Bereich der Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeografie die Inhalte der Grundlagemodule Wirtschafts- bzw. Stadtgeografie. Ziel ist es, für die jeweilige thematische Ausrichtung ein vertieftes Verständnis für die spezifische Form kulturlandschaftlich prägender Prozesse zu vermitteln und insbesondere auch über Handlungsformen von Politik und Planung nebst der Vorzüge und Nachteile von Eingriffsinstrumenten zu informieren.	1 Seminar (3 SWS)	1 Hausarbeit	5	Präsenz-/Selbstlernzeit 42/108 Stunden
Grundlagen der Wertermittlung von Immobilien (Ma-Kuwi-24)	Im Modul werden die Parameter besprochen, die zur Vermarktung von (unbebauten) Grundstücken zu eruieren und monetär zu quantifizieren sind. Hierzu gehören bspw. Grundstücksmaße, Bebaubarkeit, Sachwert, Vergleichswert, Ertragswert und Verkehrswert	1 Vorlesung/Seminar (3 SWS)	1 Klausur (60 Minuten)	5	Präsenz-/Selbstlernzeit 42/108 Stunden
Raumplanung (Ma-Kuwi-25)	Die staatliche Raumplanung versucht, die Ansprüche verschiedener wirtschaftlicher und nicht-wirtschaftlicher Interessen bzw. Akteure zu regeln und die räumliche Entwicklung unter Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sozialer Belange zu optimieren. Zu unterscheiden sind Landesplanung, Regionalplanung, Bauleitplanung. Deren Organisation und Instrumente sowie die Vorzüge und Probleme des Instrumenteneinsatzes bilden den Fokus des Moduls.	1 Seminar (3 SWS)	1 Mündliche Prüfung (30 Minuten)	5	Präsenz-/Selbstlernzeit 42/108 Stunden
Forschungs-/ Projektmodul Kulturraumentwicklung (Ma-Kuwi-26)	Das Projektmodul kann als Forschungs- oder Exkursionsprojekt abgeleistet werden. Zum Forschungsprojekt gehören Entwicklung einer Fragestellung, Auswahl von Erhebungsmethoden, deren Durchführung und Auswertung sowie die schriftliche und ggf. auch mündliche Präsentation der Ergebnisse. In einem Exkursionsprojekt werden landeskundliche und/oder themenspezifische Aspekte einer Region in einem Vorbereitungsseminar sowie einer anschließenden, mindestens 7-tägigen Exkursion vertiefend analysiert.	1 Seminar (2 SWS) oder 1 Exkursion (2 SWS)	1 Hausarbeit	5	Präsenz-/Selbstlernzeit 28/122 Stunden

**Modultabelle Vertiefungsfach Kulturtheorie und Kulturanalyse**

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (gem. § 8 RPO)	CP	Kommentar
Grundlagen der Kulturtheorie und Kulturanalyse (Ma-Kuwi-27)	Erarbeitung von kulturtheoretischen Grundlagen in zwei Seminaren, von denen das eine stärker soziologisch und das andere stärker philosophisch ausgerichtet ist. Im Modul erschließen sich die Studierenden geschichtliches und analytisches Grundlagenwissen zur Philosophie und zur Soziologie der Kultur im interdisziplinären sowie im internationalen Diskussions- und Rezeptionskontext. Es soll für sie nachvollziehbar werden, wie sich Kulturphilosophie und Kultursoziologie als wichtige Disziplinen der Kulturwissenschaften herausgebildet haben.	2 Seminare (jeweils 2 SWS)	1 Hausarbeit	5	Präsenz-/Selbstlernzeit 56/94
Soziologische Zeitdiagnosen (Ma-Kuwi-28)	Charakterisierung der Gegenwartsgesellschaften in zeitdiagnostischer Perspektive. Den Studierenden erschließt sich in den Lehrveranstaltungen dieses Moduls die Dynamik der sozio-kulturellen Entwicklung von Gegenwartsgesellschaften. Historisch-soziologische Diagnosen des sozialen Wandels (wie Modernisierung, Individualisierung, Mediatisierung usw.) ermöglichen Einsichten in die Historizität von sozialen Strukturen und zugleich in die Transformationsmöglichkeiten der Gegenwartsgesellschaft.	1 Seminar (2 SWS) 1 Seminar (1 SWS)	1 Hausarbeit	5	Präsenz-/Selbstlernzeit 42/ 108 Stunden


**Fortsetzung Modultabelle Vertiefungsfach Kulturtheorie und Kulturanalyse**

Kunst- und Kulturphilosophie  (Ma-Kuwi-29)	Erwerb grundlegender Kenntnisse der Kulturphilosophie, der philosophischen Ästhetik und Kunstphilosophie. Anhand ausgewählter Texte und systematischer Fragen erschließen sich die Studierenden im Modul grundlegende Kenntnisse der klassischen Ästhetik, Musikästhetik, der neueren kunstphilosophischen Ansätze sowie der Kulturphilosophie und gewinnen Einblicke in den historischen Wandel der Theorien ästhetischer Erfahrung sowie der Kategorien Kunstwerk, Künstler und Hörer/Betrachter.	1 Seminar (2 SWS) 1 Seminar (1 SWS)	1 Hausarbeit	5	Präsenz-/Selbstlernzeit 42/108 Stunden
Cultural Studies und Soziologie der Kultur  (Ma-Kuwi-30)	Erarbeitung von Hauptpositionen der angelsächsischen Cultural Studies im Vergleich mit kultursoziologischen Alternativen. Im Modul erschließen sich die Studierenden exemplarische Arbeiten sowohl des semiotischen (z.B. Hebdige) als auch des soziologischen Flügels der Cultural Studies (z.B. Hall, Willis) und erarbeiten sich kultursoziologische Zugänge, die als positive oder negative Bezugspunkte für die Cultural Studies fungieren.	1 Seminar (2 SWS) 1 Seminar (1 SWS)	1 Hausarbeit oder 1 Klausur (60 Minuten)	5	Präsenz-/Selbstlernzeit 42/108
Interkulturalität und postkoloniale Theorie  (Ma-Kuwi-31)	Erarbeitung von Grundlagen der Theorien der Interkulturalität sowie der Postcolonial Studies. Im Modul erschließen sich die Studierenden geschichtliches und systematisches Vertiefungswissen zu Grundproblemen der Theorie der Interkulturalität. Behandelt werden zudem jene Fragen des Neo- und Postkolonialismus, die in jüngerer Zeit stärkere Aufmerksamkeit in den neuen Kulturwissenschaften auf sich gezogen und zur Herausbildung der Postcolonial Studies geführt haben.	1 Seminar (2 SWS) 1 Seminar (1 SWS)	1 Hausarbeit	5	Präsenz-/Selbstlernzeit 42/108 Stunden
Kultur und Stadt  (Ma-Kuwi-32)	Erarbeitung von Einsichten in den Stellenwert von kulturellen Institutionen (Akteuren, Szenen, Veranstaltungen, Einrichtungen) für städtische Strukturen und Entwicklungen. Das Modul gibt Einblick in die Bedeutung kultureller Institutionen (Akteure, Szenen, Veranstaltungen, Einrichtungen) für städtische Strukturen und Entwicklungen. Aktuelle kultur- und sozialwissenschaftliche Theorien zur Raumkonstruktion werden anhand der Entwicklung zeitgenössischer postindustrieller Städte erläutert und gedeutet.	1 Seminar (2 SWS) oder 1 Vorlesung (2 SWS) und 1 Seminar (1 SWS)	1 Hausarbeit oder 1 Klausur (60 Minuten)	5	Präsenz-/Selbstlernzeit 42/108 Stunden
Theorien und Diskurse der Kreativität  (Ma-Kuwi-33)	Erarbeitung des Begriffs der Kreativität aus der Perspektive verschiedener Disziplinen und seines Gebrauchs in kulturellen wie ökonomischen Kontexten. Im Modul erschließen sich die Studierenden die wechselhafte Geschichte des Kreativitätsbegriffs und seines Gebrauchs, die Redefinitionen dieses Konzepts und seine Einbindung in Theorien, Klassifikationssysteme, Diskurse und Anrufungen.	1 Seminar (2 SWS) 1 Seminar (1 SWS)	1 Klausur (60 Minuten) oder 1 Hausarbeit	5	Präsenz-/Selbstlernzeit 42/108 Stunden
Projektmodul Kulturtheorie und Kulturanalyse  (Ma-Kuwi-34)	Mitarbeit in empirischen Projekten. Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse in der Praxis empirischer Kulturforschung, sowohl in Lehrforschungsprojekten als auch in der Beteiligung an laufenden Projekten der Lehrenden.	1 Seminar (2 SWS) 1 Seminar (1 SWS)	1 Hausarbeit oder 1 Praktische Leistung	5	Präsenz-/Selbstlernzeit 42/108 Stunden




**Modultabelle Vertiefungsfach Kunst und visuelle Kultur**

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (gem. § 8 RPO)	CP	Kommentar
Kunstgeschichte (Ma-Kuwi-35)	Erarbeitung von Grundkenntnissen im Bereich der älteren und neueren Kunstgeschichte. Das Modul bietet in einer Vorlesung zur modernen und zeitgenössischen Kunst, einem Seminar zur Kunst vor 1900 und einem Seminar zur modernen und zeitgenössischen Kunst einen Einblick in das Fach Kunstgeschichte und seine Fragestellungen. Wichtige Bau- und Bildwerke werden vorgestellt und im Kontext ihrer Entstehungsgeschichte und Rezeption diskutiert. Damit verbunden ist die Vermittlung visueller Beschreibungstechniken und unterschiedlicher kunsthistorischer Methoden zu ihrer Erfassung.	1 Vorlesung (2 SWS) 2 Seminare (jeweils 2 SWS)	1 Hausarbeit oder 1 Klausur (60 Minuten)	10	Präsenz-/Selbstlernzeit 84/216 Stunden
Das künstlerische Feld und der Kunstmarkt (Ma-Kuwi-36)	Analyse von Akteuren und Institutionen des künstlerischen Feldes sowie der Mechanismen des Kunstmarktes. Im Modul wird die Kunst als ein soziales System betrachtet, das auf Grund seiner Geschichte einer eigenen Logik folgt und sich an spezifischen Konventionen orientiert. Die Studierenden beschäftigen sich mit den zentralen Traditionen und Institutionen des künstlerischen Mikrokosmos, mit den maßgeblichen professionellen Rollen (z.B. Künstler, Kritiker, Sammler) und mit den Mechanismen, die über Anerkennung und Scheitern im Feld der Kunst entscheiden.	1 Seminar (2 SWS) 1 Seminar (1 SWS)	1 Hausarbeit oder 1 Klausur (60 Minuten)	5	Präsenz-/Selbstlernzeit 42/108
Kunst- und visuelle Kultur (Ma-Kuwi-37)	Analyse von Visualität und visueller Produktion in Hoch- und Populärkultur bzw. Wissenschaft. In Veränderungen wie dem „iconic“ bzw. „pictorial turn“ im Wissenschaftsfeld und in neuen wissenschaftlichen Gebieten wie den „Visual Studies“ reflektiert sich der gesellschaftliche Bedeutungszuwachs visueller Zeichen und Medien. Das Modul konzentriert sich auf Struktur, Funktion und Gebrauch des Visuellen in kulturellen Feldern und sozialen Welten, die sich auf die Kraft von Bildern stützen.	1 Seminar (2 SWS) 1 Seminar (1 SWS)	1 Hausarbeit oder 1 Klausur (60 Minuten)	5	Präsenz-/Selbstlernzeit 42/108
Kunst und Medien (Ma-Kuwi-38)	Aneignung, Reflexion und Kritik relevanter künstlerischer, historischer und medienwissenschaftlicher Ansätze zu Kunst und Medien. Das Spektrum des Verhältnisses zwischen den Künsten und den Medien reicht von Inanspruchnahme oder Distanzierung, von medialen Dispositiven bis zur Thematisierung und Sichtbarmachung von Medialität selbst. Es geht um dieses Wechselverhältnis, dessen Praktiken, Geschichte und Theorien im Rahmen des Moduls Gegenstand der Erarbeitung durch die Studierenden sind.	1 Seminar (2 SWS) 1 Exkursion (1 SWS)	1 Hausarbeit	5	Präsenz-/Selbstlernzeit 42/108
Praxisfeld Kunst (Ma-Kuwi-39)	Beteiligung an künstlerisch-wissenschaftlichem Austausch, Teilnahme an künstlerisch-wissenschaftlichen Projekten sowie Exkursionen in das Kunstfeld. Das Modul eröffnet analytisch vorbereitete Erfahrungen mit den für das Studiengebiet zentralen Berufsfeldern der modernen und zeitgenössischen Kunst (etwa Kurator/in, Kritiker/in, Kunstjournalist/in, Künstleragent/in, Galerist/in, Art Consultant und entsprechende Assistenz-tätigkeiten).	1 Seminar (2 SWS) und 1 Seminar (2 SWS) oder 1 Exkursion (2 SWS)	1 Praktische Leistung oder 1 Hausarbeit	5	Präsenz-/Selbstlernzeit 42/108



**Modultabelle Vertiefungsfach Literarische Kulturen**

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (gem. § 8 RPO)	CP	Kommentar
Einführung in die kulturwissenschaftliche Literaturwissenschaft (Ma-Kuwi-40)	Einführung in die kulturwissenschaftlich ausgerichtete Literaturwissenschaft. Vermittelt werden Kernkompetenzen der Philologien, z.B. textanalytische, -kritische und hermeneutisch-interpretierenden Herangehensweisen sowie das Arbeiten mit interdisziplinär ausgerichteten Querschnittsthemen. Die Studierenden lernen das kulturwissenschaftliche Forschen am Gegenstand der Literatur kennen.	Semester 1: 1 Vorlesung (1 SWS) 1 Seminar (2 SWS)  Semester 2: 1 Seminar (2 SWS)	1 Hausarbeit	10	Präsenz-/Selbstlernzeit 70/230 Stunden
Literaturen, Theorien, Diskurse (Ma-Kuwi-41)	Theorieseminar mit exemplarischen Anwendungen im Gegenstandsbereich der Literarischen Kulturen. Vermittelt werden Theorien und Methoden, die in der kulturwissenschaftlich orientierten Literaturwissenschaft von zentraler Bedeutung sind (etwa Hermeneutik, Dekonstruktion, Strukturalismus, Poststrukturalismus, Diskurstheorie u.a.). Die Studierenden erschließen die Grundlagen der jeweiligen Theorie und wenden sie exemplarisch auf einen Gegenstand an.	1 Seminar (2 SWS)	1 Hausarbeit	5	Präsenz-/Selbstlernzeit 28/122 Stunden
Literatur in Geschichte und Gesellschaft (Ma-Kuwi-42)	Literarische Kulturen in ihren gesellschaftlichen und historischen Kontexten. Die Studierenden rekonstruieren literarische Kulturen in ihren gesellschaftlichen und historischen Zusammenhängen. Dabei wird ein Schwerpunkt auf das 20. und 21. Jahrhundert gelegt, wobei vereinzelt auch ältere literaturgeschichtliche Epochen, wie die Klassik und die Romantik, berücksichtigt werden können.	1 Seminar (3 SWS)	1 Hausarbeit	5	Präsenz-/Selbstlernzeit 42/108 Stunden
Literarische Grenzüberschreitungen (Ma-Kuwi-43)	Interkulturell, interdisziplinär und komparatistisch ausgerichtete Analyse von Grenzüberschreitungen der Literatur. Das Modul widmet sich anhand ausgewählter Fragestellungen und exemplarischer Problemfelder der Analyse von Prozessen und Produkten verschiedener Formen der Überschreitungen von Grenzen in der Literatur – von Sprach- und Kulturgrenzen, von Grenzen zwischen Literatur und anderen Medien, zwischen Literatur und anderen Kunstformen oder von Grenzen zwischen der sog. ‚Hoch- und der ‚Populärliteratur‘.	1 Seminar (2 SWS)	1 Hausarbeit	5	Präsenz-/Selbstlernzeit 28/122 Stunden
Projektseminar Literarische Kulturen (Ma-Kuwi-44)	Theoriegeleitetes Forschen an Phänomenen der literarischen Kultur der Gegenwart. Die Studierenden erschließen sich forschend einen Aspekt der literarischen Kultur der Gegenwart, etwa aus dem Bereich des Verlagswesens oder der literarischen Lesungen (LiteraTour Nord), Events, Festivals, Slams bzw. des aktuellen Theaters. Dem Modul eignet ein berufsfelderschließender Charakter.	1 Seminar (3 SWS)	1 Hausarbeit oder 1 Praktische Leistung	5	Präsenz-/Selbstlernzeit 42/108 Stunden



**Modultabelle Vertiefungsfach Medienkultur und Kommunikation**

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (gem. § 8 RPO)	CP	Kommentar
Kommunikation und Medien: Theorien und Felder (Ma-Kuwi-45)	Überblickswissen zur wissenschaftlichen Erforschung von medienbezogenen Kommunikationsprozessen sowie zu den Systematiken und Modellen der Medienkommunikation. Thematisiert werden insbesondere die Beziehungen zwischen Medienangeboten, Medienrezeption und Medienproduktion, der Wandel von Medienkulturen im gesellschaftlichen Kontext, Formen mediatisierter Kommunikation, medien- und kommunikationswissenschaftliche Theorien sowie Ansätze und Befunde der Mediennutzungs-, Rezeptions- und Wirkungsforschung, der Medienanalyse und der Journalismusforschung.	1 Vorlesung (2 SWS)	1 Klausur (60 Minuten)	5	Präsenz-/Selbstlernzeit 28/122 Stunden
Medienkultur und Kommunikation in Theorie und Praxis (Ma-Kuwi-46)	Vertiefungswissen zu Ansätzen und Befunden sowie zur beruflichen Praxis im Feld Medienkultur und Kommunikation. In einem Lektürekurs werden Ansätze der Medien- und Kommunikationsforschung vertiefend behandelt und reflektiert. In zwei Seminaren analysieren die Studierenden Medien(angebote) exemplarisch und kontextbezogen und erschließen sich berufsfeldrelevante Kompetenzen, indem sie Medienprodukte, journalistische Beiträge oder Kommunikationskonzepte entwickeln und umsetzen.	1 Seminar (1 SWS) 2 Seminare (jeweils 2 SWS)	1 Hausarbeit	10	Präsenz-/Selbstlernzeit 70/230 Stunden
Medienrezeption und Mediensozialisation (Ma-Kuwi-47)	In diesem Modul widmen sich die Studierenden dem Feld Rezeption und Mediensozialisation: Sie erwerben Wissen über Theorien, Methoden und Befunde der Rezeptionsforschung und/oder erkennen Reading Literacy und Medienkompetenz als Schlüsselqualifikationen der Wissensgesellschaft.	1 Seminar (2 SWS)	1 Hausarbeit	5	Präsenz-/Selbstlernzeit 28/122 Stunden
Medienkommunikation und Gesellschaft (Ma-Kuwi-48)	Grundlegende Einsichten in gesellschaftstheoretisch fundierte Medienforschung. Die Studierenden werden erstens mit Grundbegriffen und Grundlagen von Theorien aus unterschiedlichen disziplinären und interdisziplinären Zusammenhängen (Kommunikations- und Medienwissenschaft, Soziologie, Cultural Studies/ Kulturwissenschaften) vertraut gemacht und reflektieren davon ausgehend zweitens den Zusammenhang von Medienkommunikation und Gesellschaft.	1 Seminar (2 SWS)	1 Hausarbeit oder 1 Essay	5	Präsenz-/Selbstlernzeit 28/122 Stunden
Medien und Geschichte (Ma-Kuwi-49)	Zusammenhang von Medien und Geschichte, vor allem mit dem Fokus auf Mediengeschichte. Einzelmediengeschichten werden ebenso wie komplexe Medien- und Kommunikationskulturen im gesellschaftlichen Wandel von den Anfängen bis heute erarbeitet. Ergänzend wird die Thematisierung von Geschichte in den Medien behandelt. Dabei werden jeweils exemplarische und aktuelle Ansätze von Mediengeschichtsschreibung und verschiedene methodische Zugänge reflektiert.	1 Seminar (2 SWS) und 1 Tutorium (1 SWS)	1 Hausarbeit	5	Präsenz-/Selbstlernzeit 42/108 Stunden
Forschungsprojekt Medienkultur und Kommunikation (Ma-Kuwi-50)	Gewinnung eigener wissenschaftlicher Erkenntnisse aus dem Themenspektrum des Vertiefungsfaches. Das Doppelmodul enthält i.d.R. verschiedene Arbeitsphasen, u.a. die Erarbeitung von Theorien und Befunden zum Projektgegenstand sowie der methodische Grundlagen; konzeptionelle Phasen zur Entwicklung von Problemzusammenhängen bzw. Forschungs-/Methodendesigns und schließlich die Durchführung, Auswertung, Präsentation und Reflexion eines forschungsorientierten (empirischen) Projekts.	1 Seminar (4 SWS) und 1 Kolloquium (1 SWS)  oder  2 Seminare (je 2 SWS) und 1 Kolloquium (1 SWS)	1 Projektarbeit	10	Präsenz-/Selbstlernzeit 70/230 Stunden


**Modultabelle Vertiefungsfach Musik und auditive Kultur**

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (gem. § 8 RPO)	CP	Kommentar
Auditive Gestaltung (Ma-Kuwi-51)	Einführung in die Theorie und Praxis auditiver Gestaltung. Gegenstand des Moduls sind die populären und medienvermittelten Musikformen und Medienprodukte im Audiobereich. Nach der Reflexion grundlegender auditiver Parameter wie Zeit, Klang, Raum, Tonalität und Begriffen der physikalischen und musikalischen Akustik stehen Verfahren auditiver Gestaltungs- und Produktionsprinzipien im Zentrum.	1 Vorlesung (2 SWS) 1 Übung (1 SWS)	1 Klausur (60 Minuten)	5	Präsenz-/Selbstlernzeit 42/108 Stunden
Musiktheorie (Ma-Kuwi-52)	Einführung in die Theorie und Praxis musikalischer Gestaltung. Es werden musiktheoretische Grundlagen wie Rhythmus, Tonhöhen und -räume, Klangfarben und Dynamik behandelt, grundlegende Materialkenntnisse (Intervalle, Skalen, Akkorde) vermittelt und musikalische Zusammenhänge (Harmonik, Satztechnik) sowohl im Jazz-/Rockbereich als auch in der sog. Klassischen Musik und in anderen Musikkulturen erarbeitet.	1 Seminar (2 SWS) 1 Übung (1 SWS)	1 Klausur (60 Minuten)	5	Präsenz-/Selbstlernzeit 42/108 Stunden
Musikgeschichte (Ma-Kuwi-53)	Die Themengebiete des Moduls umfassen historische Aspekte der Musikwissenschaft, Vertiefungsbereiche liegen in der sog. Klassischen Musik, im Rock-/Pop-/Jazzbereich oder in der Neuen Musik. Ziel ist ein fundiertes und detailliertes Verständnis ausgewählter Phänomene der Musikgeschichte, sowie des Sinns und Zwecks der Beschaffenheit und Verwendung von Musik innerhalb einer Gesellschaft.	1 Seminar (2 SWS)	1 Referat oder 1 Hausarbeit	5	Präsenz-/Selbstlernzeit 28/122 Stunden
Musik und auditive Kultur (Ma-Kuwi-54)	Ausgehend von Veränderungen in der Kultur des Hörens durch mediale und soziokulturelle Faktoren beschäftigen sich die Studierenden in dem Modul mit zeitgenössischen musikalischen Phänomenen, ihren Gestaltungsstrategien und ästhetischen Diskursen. Die traditionelle musikwissenschaftliche Ausrichtung auf notenschriftlich organisierte 'Werke' wird erweitert und erstreckt sich hier auf die Schriften der Phonographie ('Sound') und der digitalen Medien ('Programm') sowie auf prozessuale Formen.	1 Seminar (3 SWS) oder 1 Seminar (2 SWS) und 1 Übung (1 SWS)	1 Referat oder 1 Hausarbeit	5	Präsenz-/Selbstlernzeit 42/108 Stunden
Musikproduktion (Ma-Kuwi-55)	Dieses Modul bietet zusätzlich zum Modul 'Auditive Gestaltung' eine vertiefte Beschäftigung mit der Produktionspraxis im digitalen Studio. Dazu gehören neben digitalem Mehrspur-Recording insbesondere die Elemente professioneller Postproduktion wie virtuelle Instrumente, Effekte und Masteringverfahren. Daneben werden Komponenten der Produktplanung, der ästhetischen Konzeption ebenso einbezogen wie Zielgruppenkonzepte und die Gesamtgestaltung des fertigen Audioprodukts.	1 Projektseminar (3 SWS)	1 Praktische Leistung	5	Präsenz-/Selbstlernzeit 42/108 Stunden
Musikkulturen (Ma-Kuwi-56)	Ausgewählte Aspekte der kulturellen Praxis von Musik werden unter musikwissenschaftlichem Schwerpunkt thematisiert. Die Studierenden erschließen sich spezifische Fragen der ästhetischen, gesellschaftlichen, sozialen, ökonomischen und politischen Existenz von Musik. Zum Themenspektrum des Moduls gehören u.a. Veranstaltungen zur Musikethnologie/ Interkulturalität, Musiksoziologie und Musikwirtschaft.	1 Seminar (2 SWS)	1 Referat oder 1 Hausarbeit	5	Präsenz-/Selbstlernzeit 28/122 Stunden

**Modultabelle weitere Wahlmodule: Geschichte**

<b>Modul</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (gem. § 8 RPO)</b>	<b>CP</b>	<b>Kommentar</b>
Epochen und Strukturen der Moderne (Ma-Kuwi-57)	Aneignung von Grundkenntnissen der Neueren und Neuesten Geschichte seit der europäischen Aufklärung. Strukturelle Fragen zu Staat und Verfassung im 19. und 20. Jahrhundert, zu politischen Systemen, Regierung, Parlament, Parteien, oppositionellen Bewegungen und Formen politischer Partizipation in der modernen Gesellschaft werden anhand ausgewählter Beispiele aus einzelnen Epochen im Modul behandelt.	1 Seminar (2 SWS)	1 Hausarbeit	5	Präsenz- /Selbstlernzeit 28/122 Stunden
Gesellschaft und Kultur im Wandel (Ma-Kuwi-58)	Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Strukturen und kulturellen Deutungsmustern in Kontinuität und Wandel in Deutschland und Europa seit der Französischen Revolution. Im Zentrum stehen dabei gesellschaftliche Schichten und Gruppen, Milieus und Lebenswelten, gesellschaftliche Organisationsformen, Alltags- und Protestkulturen sowie Fragen von Bildung und Erwerbsarbeit, Freizeit-, Wohn- und Konsumverhalten, Stadt und Land, Generationen und Geschlechterrollen.	1 Seminar (2 SWS)	1 Hausarbeit	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 28/122 Stunden
Perspektiven der Kulturgeschichte (Ma-Kuwi-59)	Vertiefter Einblick in ausgewählte Felder der Kulturgeschichte. Auf der Basis einer theoretischen Auseinandersetzung mit Kulturbegriff und Kulturtheorien sowie mit den aktuellen Debatten um Konzepte und Inhalte einer modernen Kulturgeschichte werden prägenden Themenschwerpunkte der neueren Kulturgeschichte exemplarisch in den Mittelpunkt der Betrachtung gerückt (z.B. Erinnerungs- und Überlieferungskultur, Diskursgeschichte und historische Diskursanalyse, Medienkultur, Religion, Kirche und Konfession, Genderstudies, usw.).	1 Seminar (2 SWS)	1 Hausarbeit		Präsenz- / Selbstlernzeit 28/122 Stunden

**Modultabelle weitere Wahlmodule: Tourismus**

<b>Modul</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (gem. § 8 RPO)</b>	<b>CP</b>	<b>Kommentar</b>
Tourismusmanagement (Ma-Kuwi-60)	Die Veranstaltung gibt einen Überblick über die wichtigsten theoretischen Ansätze im Tourismus und die aktuelle Situation in den verschiedenen Märkten. Im Zentrum der Veranstaltung stehen die Grundlagen der Tourismuswissenschaft, inbs. der Tourismusbegriff, Tourismus(kritik) und ethische Aspekte, Tourismusmarketing und -management, das Reiseverhalten sowie die Betrachtung und Reflexion der aktuellen "Megatrends" des Tourismus.	1 Vorlesung (2 SWS)	1 Klausur (60 Minuten)	5	Präsenz- /Selbstlernzeit 28/122 Stunden
Tourismusgeographie (Ma-Kuwi-61)	Das Modul beschäftigt sich mit der historischen Entwicklung ebenso wie mit originären und abgeleiteten Faktoren des Tourismus. Geografische Räume werden hinsichtlich ihrer regionalen, nationalen oder internationalen Potenziale für eine touristische Entwicklung thematisiert und die Wirkungen des Tourismus auf den sozialen, kulturellen, ökonomischen und ökologischen Raum analysiert.	1 Seminar (3 SWS)	1 Hausarbeit oder 1 Präsentation	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 42/108 Stunden

**Fortsetzung Modultabelle weitere Wahlmodule: Tourismus**

Destinationsmanagement und Reisekulturen (Ma-Kuwi-62)	Auseinandersetzung mit den vormodernen und modernen Formen des Reisens (Reisekultur). Indem die Reisekultur in den kulturhistorischen Kontext gestellt wird, werden zugleich die jeweiligen sozialen, soziokulturellen und ökonomischen Bedingungen des Reisens offen gelegt und für die Studierenden nachvollziehbar gemacht. Auf Basis dieser Erkenntnisse erfolgt eine kritische Auseinandersetzung mit den Angeboten des heutigen Destinationsmanagements.	1 Seminar (2 SWS)	1 Hausarbeit	5	Präsenz- /Selbstlernzeit 28/122 Stunden
Ausgewählte Bereiche der Tourismuswissenschaften (Ma-Kuwi-63)	Seminar zu einem ausgewählten Thema des Tourismus. Basierend auf wissenschaftlichen Modellen und Ansätzen werden anwendungsorientierte zukunftsweisende Konzepte für das jeweilige Themenfeld entwickelt. Hierzu gehören eine vertiefende Betrachtung der aktuellen Marktsituation und die Entwicklung von Strategien und Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Märkte.	1 Seminar (2 SWS)	1 Hausarbeit	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 28/122 Stunden

**BA-Arbeit**

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (gem. § 8 RPO)	CP	Kommentar
BA-Arbeit inkl. Kolloquium (Ma-Kuwi-64)			Bearbeitungszeit: 9 Wochen	15	

**Übergangsvorschriften**

- Die Änderungen dieser fachspezifischen Anlage treten für die Studierenden, die zum WS 2010/2011 ihr Studium an der Leuphana beginnen, nach Genehmigung durch das Präsidium nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.
- Studierende, die vor dem WS 2010/2011 ihr Studium an der Leuphana begonnen haben, können über ein Anerkennungsverfahren in das Curriculum gem. dieser ersten Änderung der fachspezifischen Anlage wechseln.



## 2.

### **Berichtigung der fachspezifischen Anlage 7.16 Minor Politikwissenschaften zur Rahmen- prüfungsordnung für den Leuphana Bachelor**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend die Berichtigung der fachspezifischen Anlage 7.16 Minor Politikwissenschaften vom 28. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 5/08) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor vom 4. Oktober 2007 (Leuphana Gazette Nr. 8/07), zuletzt geändert mit der Bekanntmachung vom 25. November 2009 (Leuphana Gazette Nr. 18/09) bekannt.

Die fachspezifische Anlage 7.16 Minor Politikwissenschaften zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor wird wie folgt berichtigt:

1. In der Bezeichnung der Anlage wird bei dem Wort „Politikwissenschaften“ die Endung „en“ gestrichen.
2. Die „Modulübersicht Minor Politikwissenschaften“ wird wie folgt berichtigt:
  - a) In der Überschrift wird bei dem Wort „Politikwissenschaften“ die Endung „en“ gestrichen.
  - b) Beim Modul „Einführung in die Politikwissenschaft (Mi-PoWi-1)“ entfällt der Hinweis „[Pflichtmodul der Orientierungsphase]“.
3. Die Modultabelle „Minor Politikwissenschaften“ wird wie folgt berichtigt:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Politikwissenschaften“ durch das Wort „Politikwissenschaft“ ersetzt.

Beim Modul „Einführung in die Politikwissenschaft (Mi-PoWi-1)“ entfällt der Hinweis „Pflichtmodul der Orientierungsphase“.



**3.  
Neubekanntmachung der fachspezifischen  
Anlage 7.16 Minor Politikwissenschaften zur  
Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor  
unter Berücksichtigung der Berichtigung  
vom 04.08.2010**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der fachspezifischen Anlage 7.16 Minor Politikwissenschaft vom 25. April 2008 (Leuphana Gazette Nr. 7/08) in der nunmehr

geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Berichtigung vom 4. August 2010 (Leuphana Gazette Nr. 12/10) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor vom 4. Oktober 2007 (Leuphana Gazette Nr. 8/07), zuletzt geändert mit der Bekanntmachung vom 25. November 2009 (Leuphana Gazette Nr. 18/09) bekannt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor werden wie folgt ergänzt:

**Zu § 3 Abs. 2  
Näheres zum Aufbau und zum Inhalt des Minors**

**Modulübersicht Minor Politikwissenschaft (gem. der Studienstruktur des Leuphana Bachelors – idealtypischer Studienverlaufsplan)**

6.	Major			Major	Komplementär	Komplementär
5.	Major	Major	Major	<b>Internationale Beziehungen</b> (Mi-PoWi-5) 5 CP	<b>Politikfeldanalyse</b> (Mi-PoWi-6) 5 CP	Komplementär
4.	Major	Major	Major	<b>Politische Theorie und Ideengeschichte</b> (Mi-PoWi-3) 5 CP	<b>Vergleichende Politikwissenschaft</b> (Mi-PoWi-4) 5 CP	Komplementär
3.	Major	Major	Major	Major	<b>Das deutsche Regierungssystem im europäischen Kontext</b> (Mi-PoWi-2) 5 CP	Komplementär
2.	Major	Major	Major	Major	<b>Einführung in die Politikwissenschaft</b> (Mi-PoWi-1) 5 CP	Komplementär
1.	Leuphana Semester		Leuphana Semester		Leuphana Semester	Leuphana Semester
			Leuphana Semester			

	Major (Ma)
	Minor (Mi)
	Leuphana Semester/Komplementärstudium (LS/KS)

**Minor Politikwissenschaft**

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Art u. Anzahl v. Veranstaltungen in SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung (§ 8)	CP	Kommentar
Einführung in die Politikwissenschaft (Mi-PoWi-1)	Überblick über zentrale Fragestellungen und Grundbegriffe der Disziplin; theoretische und methodologische Ansätze Entwicklung des Faches, seine Teilgebiete und dessen Positionierung zu Nachbardisziplinen; Methoden und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens.	1 Vorlesung 2 SWS 1 Seminar 2 SWS <i>oder</i> 1 Vorlesung 2 SWS 1 Tutorium 2 SWS	SL: 1 Essay und 1 Assignment PL: 1 Klausur (90 min)	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94





**Fortsetzung Minor Politikwissenschaft**

Das deutsche Regierungssystem im europäischen Kontext (Mi-PoWi-2)	Strukturen und Funktionen des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland und seine Entwicklung im Zuge der europäischen Integration; Spannungsverhältnis zwischen Grundgesetz und europäischem Gemeinschaftsrecht; Europäisierung nationaler Institutionen und Entscheidungsprozesse; Umgang von Bundestag, Bundesregierung und Bundesländer sowie Parteien und Verbände mit der Herausforderung Europa.	1 Vorlesung 2 SWS 1 Tutorium 2 SWS <i>oder</i> 1 Vorlesung 2 SWS 1 Seminar 2 SWS <i>oder</i> 1 Seminar 2 SWS 1 Tutorium 2 SWS	SL: 1 Präsentation und 1 Assignment PL: 1 Klausur (90 min)	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Politische Theorie und Ideengeschichte (Mi-PoWi-3)	klassische Grundfragen der politischen Philosophie und Ideengeschichte; Konzepte der modernen politischen Theorie einschließlich ihrer gesellschaftstheoretischen Grundlagen; Vergegenwärtigung der begrifflichen und konzeptionellen Grundstrukturen von klassischen und modernen politischen Theorien in demokratietheoretischer Perspektive; Fragen nach der Begründung und Kritik von unterschiedlichen Demokratiemodellen im gesellschaftlichen Wandel.	1 Vorlesung 2 SWS 1 Tutorium 2 SWS <i>oder</i> 1 Vorlesung 2 SWS 1 Seminar 2 SWS <i>oder</i> 1 Seminar 2 SWS 1 Tutorium 2 SWS	SL: 2 Assignments PL: 1 Klausur (90 min) <i>oder</i> 1 Mündliche Prüfung <i>oder</i> 1 Referat <i>oder</i> 1 Hausarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Vergleichende Politikwissenschaft (Mi-PoWi-4)	systematischer Vergleich von Politik in institutioneller, prozessualer und inhaltlich-materieller Hinsicht zwischen Ländern und über Zeit; vertiefende Behandlung theoretischer und methodischer Ansätze; Reflexion zentraler Fragestellungen und Hypothesen der vergleichenden Politikforschung sowie ihrer empirischen Operationalisierung.	1 Vorlesung 2 SWS 1 Tutorium 2 SWS <i>oder</i> 1 Vorlesung 2 SWS 1 Seminar 2 SWS <i>oder</i> 1 Seminar 2 SWS 1 Tutorium 2 SWS	SL: 2 Assignments PL: 1 Klausur (90 min) <i>oder</i> 1 Mündliche Prüfung <i>oder</i> 1 Referat <i>oder</i> 1 Hausarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Internationale Beziehungen (Mi-PoWi-5)	Überblick über Theorien und Perspektiven zur Analyse internationaler Politik; zwischenstaatliche Beziehungen, internationalen Regime und internationale Organisationen; Strukturen, Prozesse und der Wandel internationaler Beziehungen unter den Bedingungen von Globalisierung und Global Governance.	1 Vorlesung 2 SWS 1 Tutorium 2 SWS <i>oder</i> 1 Vorlesung 2 SWS 1 Seminar 2 SWS <i>oder</i> 1 Seminar 2 SWS 1 Tutorium 2 SWS	SL: 2 Assignments PL: 1 Klausur (90 min) <i>oder</i> 1 Mündliche Prüfung <i>oder</i> 1 Referat <i>oder</i> 1 Hausarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94
Politikfeldanalyse (Mi-PoWi-6)	Thematisierung gesellschaftlicher Probleme in modernen Demokratien und ihre Bearbeitung mit Hilfe politischer Programme und Maßnahmen; Problemstrukturen und Problemdefinitionen, gesellschaftliche Kontexte und institutionelle Rahmenbedingungen, Akteure und Akteurkonstellationen sowie Problemlösungsstrategien in ausdifferenzierten Politikfeldern.	1 Vorlesung 2 SWS 1 Tutorium 2 SWS <i>oder</i> 1 Vorlesung 2 SWS 1 Seminar 2 SWS <i>oder</i> 1 Seminar 2 SWS 1 Tutorium 2 SWS	SL: Assignments PL: 1 Klausur (90 min) <i>oder</i> 1 Mündliche Prüfung <i>oder</i> 1 Referat <i>oder</i> 1 Hausarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen 56/94

**4.**  
**Erste Änderung der fachspezifischen Anlage Nr. 5.1**  
**Major Sustainability Sciences/**  
**Nachhaltigkeitswissenschaften für das**  
**Masterprogramm Arts & Sciences zur**  
**Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an**  
**der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg**

A B S C H N I T T I

Die fachspezifische Anlage Nr. 5.1 (Major Sustainability Sciences/Nachhaltigkeitswissenschaften) für das Masterprogramm Arts & Sciences zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG hat der Fakultätsrat der Fakultät Umwelt und Technik der Leuphana Universität Lüneburg am 12. Mai 2010 folgende Änderung der Anlage Nr. 5.1 (Major Sustainability Sciences/Nachhaltigkeitswissenschaften) vom 9. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 2/09), neu gefasst am 25. März 2009 (Leuphana Gazette Nr. 6/09) zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg vom 6. Oktober 2008 (Leuphana Gazette Nr. 15/08), zuletzt geändert mit der Bekanntmachung vom 8. Juni 2010 (Leuphana Gazette Nr. 7/10) beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG am 7. Juli 2010 genehmigt.

1. Zu § 4 RPO: In der Modulübersicht wird im ersten Semester das Modul „Akteurorientierte humanwissenschaftliche Grundlagen“ (10 CP) ersetzt durch drei Wahlpflichtmodule, welche mit der Überschrift „Humanwissenschaftliche Grundlagen\* Wahlpflichtmodule“ versehen werden. Die Module heißen: „Nachhaltigkeitssteuerung“ (5 CP), „Nachhaltigkeitsmanagement“ (5 CP) und „Nachhaltigkeitskommunikation“ (5 CP). Die Darstellung erfolgt analog zu dem Wahlpflichtmodulbereich „Naturwissenschaftliche Grundlagen“ und ist wie dieser zu kennzeichnen, dass zwei von drei Modulen im Umfang von zusammen 10 CP gewählt werden müssen.
2. „Zu § 4 Abs. 2 RPO“ wird durch „Zu § 4 Abs. 3 RPO“ ersetzt.
3. In der Fußnote 1 werden die Worte „spätestens in der ersten Vorlesungswoche des entsprechenden Semesters“ gestrichen.

4. In der Modultabelle wird das Modul „Akteurorientierte humanwissenschaftliche Grundlagen“ gestrichen. Ergänzt werden folgende drei neue Module:

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (gem. § 8 RPO)	CP	Kommentar
Nachhaltigkeitskommunikation	Den Schwerpunkt des Moduls bilden kommunikationswissenschaftliche Grundlagen der Nachhaltigkeitskommunikation. Die theoretischen Perspektiven werden auf aktuelle Umsetzungsstrategien der Nachhaltigkeitskommunikation angewendet. Die Studierenden sollen ein kommunikationswissenschaftlich fundiertes Verständnis von Nachhaltigkeitskommunikation aufbauen. Zudem sollen in einer eigenständigen Forschungsaufgabe Theorie und Praxis zusammengeführt werden.	1 Seminar (4 SWS)	1 Hausarbeit	5	Präsenzzeit/Selbstlernen: 56/94 Stunden
Nachhaltigkeitsmanagement	Den Schwerpunkt des Moduls bilden betriebswirtschaftliche Grundlagen des Nachhaltigkeitsmanagements. Die theoretischen Perspektiven werden auf aktuelle Umsetzungsstrategien des Nachhaltigkeitsmanagements angewendet. Dabei sollen die Studierenden ein fundiertes Verständnis von Nachhaltigkeitsmanagement aufbauen. Zudem werden durch praxisnahe Beispiele Theorie und Praxis zusammengeführt.	1 Seminar (4 SWS)	1 Hausarbeit oder 1 Präsentation oder 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Referat	5	Präsenzzeit/Selbstlernen: 56/94 Stunden
Nachhaltigkeitssteuerung	Den Schwerpunkt des Moduls bilden rechtswissenschaftliche, volkswirtschaftliche, soziologisch-politikwissenschaftliche und planungswissenschaftliche Grundlagen der Umwelt- und Nachhaltigkeitssteuerung (Environmental and Sustainability Governance). Es wird in wesentliche Theorien, Konzepte und Methoden eingeführt und diese werden auf Praxisbeispiele bezogen.	1 Seminar (4 SWS)	1 Hausarbeit oder 1 Präsentation oder 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Referat	5	Präsenzzeit/Selbstlernen: 56/94 Stunden

5. In der Fußnote 2 werden die Worte „spätestens in der ersten Vorlesungswoche des entsprechenden Semesters“ gestrichen.
6. In der Modultabelle werden beim Modul „Transdisziplinäres Forschungsprojekt 1“ in der Spalte *Veranstaltungsformen* die Worte „1 Projekt oder 1 Projekt 1 Seminar (2SWS)“ durch die Worte „1 Projekt (4) oder 1 Projekt (2)“, „1 Seminar (2)“ ersetzt.
7. In der Fußnote 3 werden die Worte „spätestens in der ersten Vorlesungswoche des entsprechenden Semesters“ gestrichen.
8. In der Modultabelle werden beim Modul „Transdisziplinäres Forschungsprojekt 2“ in der Spalte *Veranstaltungsformen* die Worte „1

Projekt oder 1 Projekt 1 Seminar (2SWS)“ durch die Worte „1 Projekt (4) oder 1 Projekt (2)“, „1 Seminar (2)“ ersetzt.

9. In der Modultabelle werden beim Modul „Masterforum Sustainability Sciences“ die Worte „1 Seminar (2)“ durch die Worte „1 Masterforum (2)“ ersetzt.

A B S C H N I T T II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.



**5.  
Fachspezifische Anlage 5  
für das Masterprogramm Arts & Sciences zur  
Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an  
der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg**

**5.3 Fachspezifische Anlage für den Major Culture, Arts and Media – Kulturwissenschaften zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg**

Der Fakultätsrat der Fakultät Bildungs-, Kultur- und Sozialwissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG am 13.01.2010 die folgende fachspezifische Anlage 5.3 Major

Culture, Arts and Media - Kulturwissenschaften zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg vom 6. Oktober 2008 (Leuphana Gazette 15/08); zuletzt geändert mit Bekanntmachung v. 08. Juni 2010 (Leuphana Gazette 7/10) beschlossen.

Das Präsidium der Leuphana Universität hat die fachspezifische Anlage gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe b) NHG am 14.07.2010 genehmigt.

Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt und spezifiziert:

**Zu § 3 RPO, Festlegung des akademischen Grades  
Master of Arts (M.A.)**

**Zu § 4 Abs. 2 RPO, Modulübersicht Major Culture, Arts and Media – Kulturwissenschaften**

4.	MA-Kolloquium 5 CP	Master-Arbeit 25 CP				
3.	Forschungsprojekt Culture, Arts and Media - Kulturwissenschaften 10 CP	<i>Integrative Kulturanalyse</i> Wahlpflicht* 5 CP	<i>Integrative Kulturanalyse</i> Wahlpflicht* 5 CP	<i>Vertiefung</i> Kunst und visuelle Kultur/ Medienkultur und Kommunikation 10 CP		<i>Komplementär:</i> Wissenschaftsethik
2.		<i>Integrative Kulturanalyse</i> Wahlpflicht* 5 CP	<i>Integrative Kulturanalyse</i> Wahlpflicht* 5 CP	<i>Vertiefung</i> Kunst und visuelle Kultur/ Medienkultur und Kommunikation** 5 CP	<i>Vertiefung</i> Kunst und visuelle Kultur/ Medienkultur und Kommunikation** 5 CP	<i>Komplementär:</i> Fachübergreifende Methoden
1.	Aktuelle Diskurse der Kulturwissenschaften 5 CP	Kulturtheorie und Kulturgeschichte 10 CP <i>Grundlagenmodul</i>		<i>Vertiefung</i> Kunst und visuelle Kultur/ Medienkultur und Kommunikation 5 CP	<i>Vertiefung</i> Kunst und visuelle Kultur/ Medienkultur und Kommunikation 5 CP	<i>Komplementär:</i> Wissenschaftstheorie 5 CP

\*Wahlmöglichkeit: 4 aus 10 Modulen

\*\* Wahlmöglichkeit 2 aus 4 Modulen

	Integrative Kulturanalyse
	Vertiefung <i>Kunst und visuelle Kultur</i> oder <i>Medienkultur und Kommunikation</i>
	Komplementär
	Masterforum/ Forschungsperspektiven, Masterarbeit

Der Major Culture, Arts and Media – Kulturwissenschaften (105 CP) wird im Masterprogramm Arts & Sciences der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg angeboten. Er setzt sich wie folgt zusammen:

In der *Integrativen Kulturanalyse* (30 CP) erfolgt im Grundlagenmodul „Kulturtheorie und Kulturgeschichte“ zunächst eine Einführung in die zentralen Perspektiven kulturwissenschaftlicher Forschung. Weitere problemorientierte Wahlmodule decken jeweils grundlegende Themengebiete der gegenwärtigen Kulturwissenschaften ab; hier besteht die Möglichkeit, eigene Studienschwerpunkte und Akzente zu setzen. Es

sind vier Wahlpflichtmodule zu studieren, damit das Studienprogramm erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Die *Vertiefung* umfasst Module im Umfang von 30 CP. Eine der beiden Vertiefungen ist zu studieren: „Kunst und visuelle Kultur“ oder „Medienkultur und Kommunikation“. In diesen Vertiefungen werden die kulturwissenschaftlichen Fragestellungen durch die Beschäftigung mit fachspezifischen Theorien und durch die Behandlung fachspezifischer Forschungsprobleme aus den Bereichen „Kunst und visuelle Kultur“ bzw. „Medienkultur und Kommunikation“ fokussiert und ergänzt.

Im *Masterforum/ Forschungsperspektiven, Masterarbeit* (45 CP) werden einschlägige Fragen und Diskurse der Kulturwissenschaften mit aktueller Relevanz behandelt. Darüber hinaus werden die Studierenden auf die praktischen, theoretischen und methodischen Anforderungen kulturwissenschaftlicher Forschung vorbereitet (Konzeption, Planung, Durchführung und Vermittlung eigener Forschungsarbeiten) sowie beim Abfassen ihrer Master-Arbeit unterstützt und begleitet.

#### Zu § 8 Abs. 1 RPO

Die Module im *Masterforum/Forschungsperspektiven* werden mit Ausnahme des Moduls „MA-Kolloquium“ benotet.

#### Zu § 8 Abs. 23

Über die Regelungen des § 8 Abs. 2 RPO hinaus kann im Major Culture, Arts and Media - Kulturwissenschaften folgende, nachstehend erläuterte Prüfungsleistung vorgesehen werden:

*Forschungsbericht:* Mit einem Forschungsbericht zeigen die Studierenden, dass sie eine eigene Arbeit in einem theoretischen oder materialen Feld durchgeführt haben, und dass sie in der Lage sind, eine wissenschaftliche Zusammenfassung der theoretischen und methodischen Basis und der Forschungsergebnisse unter Berücksichtigung ausgewählter einschlägiger Forschungsliteratur in schriftlicher Form zu geben.

#### Zu § 21 RPO

##### Module des 1. Semesters im Major Culture, Arts and Media – Kulturwissenschaften

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (gem. § 8 RPO)	CP	Kommentar
Kulturtheorie und Kulturgeschichte  <i>Integrative Kultur-analyse</i>  (Pflichtmodul)	Einführung in die zwei grundlegenden Perspektiven kulturwissenschaftlicher Forschung.  Im Modulteil Kulturtheorie stehen dabei insbesondere die Kulturphilosophie und die Kultursoziologie als Fundament der kulturwissenschaftlichen Theoriebildung im Zentrum (1 Vorlesung Kulturtheorie plus 1 vertiefendes Seminar). Der Modulteil Kulturgeschichte fokussiert die methodischen und theoretischen Grundlagen kulturhistorischer Analysen und führt in wichtige Spezialisierungsbereiche der Kulturgeschichte ein (1 Vorlesung plus ein vertiefendes geschichts-, literatur- oder musikwissenschaftliches Seminar).	2 Vorlesungen (je 2 SWS) 2 Seminare (je 1 SWS)	1 Klausur (120 Minuten)	10	Präsenz-/Selbstlernzeit 84/216 Stunden
Geschichte und Theorien der Kunst und visuellen Kultur  <i>Vertiefung: Kunst und visuelle Kultur</i>  (Pflichtmodul)	Erarbeitung und Vertiefung kunsthistorischer Fragestellungen sowie einflussreicher Positionen der Ästhetik und der Philosophie der Kunst.  Im kunsthistorischen Teil des Moduls werden in einem Seminar zur Geschichte der Kunst und visuellen Kultur grundlegende Fragestellungen exemplarisch erarbeitet. Im theoretischen Zugang wird in einem Seminar zur Ästhetik und Philosophie der Kunst sowie zur Theorie der visuellen Kultur auch ein Verständnis der sinnlichen Verfasstheit des Menschen und seiner Wahrnehmungsleistungen im Sinne der aisthesis erschlossen. Die Dimension des Visuellen wird auf ihre kulturkonstituierenden Leistungen hin thematisiert und im Hinblick auf Kunst sowie die umfassendere visuelle Kultur hin fokussiert.	2 Seminare (je 2 SWS)	1 Hausarbeit	10	Präsenz-/Selbstlernzeit 56/244 Stunden
Mediatisierte Kommunikation und Medienalltag  <i>Vertiefung: Medienkultur und Kommunikation</i>  (Pflichtmodul)	Einführung und vertiefte Beschäftigung mit den Grundlagen von Medienhandeln als kommunikativem Handeln.  Im Zentrum steht dabei insbesondere die Analyse der Alltagskontextualisierung mediatisierter Kommunikation, also die fortschreitende soziale, räumliche und zeitliche Durchdringung des Lebens mit Formen der Medienkommunikation und die Auseinandersetzung mit den Folgen dieses Prozesses für Kultur und Gesellschaft.	1 Seminar (2 SWS) <i>oder</i> 1 Vorlesung (2 SWS)	1 Hausarbeit <i>oder</i> 1 Essay	5	Präsenz-/Selbstlernzeit 28/122 Stunden



**Fortsetzung Module des 1. Semesters im Major Culture, Arts and Media – Kulturwissenschaften**

<p>Medienkulturen im Wandel</p> <p><i>Vertiefung: Medienkultur und Kommunikation</i></p> <p>(Pflichtmodul)</p>	<p>Einführung in die Grundlagen der Medienkulturgeschichte und Reflexion einschlägiger Problemfelder.</p> <p>Das Modul systematisiert die verschiedenen Zugänge zur Mediengeschichte und thematisiert exemplarische historische und aktuelle Ansätze von Medien- und Kulturgeschichtsschreibung, verschiedene methodische Zugänge zur Medienhistoriographie sowie ausgewählte theoretische Konzepte und Problemfelder (z.B. Intermedialität, Medientransfer, Populärkultur, Medienöffentlichkeiten).</p>	<p>1 Seminar (2 SWS) <i>oder</i> 1 Vorlesung (2 SWS)</p>	<p>1 Hausarbeit <i>oder</i> 1 Klausur (90 Minuten)</p>	5	Präsenz-/Selbstlernzeit 28/122 Stunden
<p>Aktuelle Diskurse der Kulturwissenschaften</p> <p><i>Masterforum und Forschungsperspektiven</i></p> <p>(Pflichtmodul)</p>	<p>Rekonstruktion und Analyse von Debatten, welche die gegenwärtige kulturwissenschaftliche Forschung bestimmen.</p> <p>In dem Modul erarbeiten sich die Studierenden exemplarische Zugänge zu aktuellen Schlüsselfragen der Kulturwissenschaften. Sie reflektieren dabei zugleich zentrale theoretische, methodologische und historische Referenzpunkte der Kulturwissenschaften. Im Zentrum steht eine (Re)Kontextualisierung der zeitgenössischen Debatten und Konzepte im Horizont der Geschichte, der zentralen Paradigmen und der einschlägigen „turns“ der Kulturwissenschaften. Die Seminare des Moduls werden in den letzten drei Sitzungen zu einem „Forum Kulturwissenschaften“ zusammengefasst.</p>	<p>1 Seminar (2 SWS)</p>	<p>1 Präsentation <i>oder</i> 1 Hausarbeit</p>	5	Präsenz-/Selbstlernzeit 28/122 Stunden

**Module des 2. Semesters im Major Culture, Arts and Media - Kulturwissenschaften**

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (gem. § 8 RPO)	CP	Kommentar
<p>Kunst und Sozialtheorie</p> <p><i>Integrative Kulturanalyse</i></p> <p>(Wahlpflichtmodul)</p>	<p>Erarbeitung und kritische Reflexion von sozialtheoretischen Ansätzen von besonderer Relevanz für das Diskursfeld der zeitgenössischen Kunst.</p> <p>Das Modul thematisiert und reflektiert die Formen, Gründe und Grenzen der Aneignung solcher Theorieangebote aus den Sozial- und Geisteswissenschaften im künstlerischen Feld. Beispiele für Sozialtheoretiker/-innen im gemeinten Sinn sind etwa Th. W. Adorno, Michel Foucault, Jean Baudrillard, Stuart Hall, Pierre Bourdieu, Chantal Mouffe oder Bruno Latour.</p>	<p>1 Vorlesung (1 SWS) <i>oder</i> 1 Seminar (1 SWS) 1 Seminar (1 SWS)</p>	<p>1 Hausarbeit <i>oder</i> 1 Klausur (90 Minuten)</p>	5	Präsenz-/Selbstlernzeit 28/122 Stunden
<p>Medienkultur und Ästhetik</p> <p><i>Integrative Kulturanalyse</i></p> <p>(Wahlpflichtmodul)</p>	<p>Einführung in und vertiefte Beschäftigung mit der Geschichte und Theorie der ästhetischen Praxis in historischer Perspektive.</p> <p>Das Modul vermittelt dabei Einblicke in die Geschichte der ästhetischen Theorie und Praxis, zugleich werden verschiedene Typen medienkultureller Einbindung des Ästhetischen vergegenwärtigt.</p>	<p>1 Seminar (2 SWS)</p>	<p>1 Hausarbeit</p>	5	Präsenz-/Selbstlernzeit 28/122 Stunden

**Fortsetzung Module des 2. Semesters im Major Culture, Arts and Media - Kulturwissenschaften**

Kultur und urbaner Raum  <i>Integrative Kultur-analyse</i>  (Wahlpflichtmodul)	Einblicke in Grundbegriffe, Grundprobleme und Entwicklungstendenzen der Stadtentwicklung, von Stadtbaukonzepten sowie in die Bedingungen und Wirkungen von Kultur auf Stadtstrukturen und Stadtbau. In dem Modul werden städtische Räume unter soziologischen, ästhetischen und interkulturellen Aspekten analysiert. Zentrale Themen sind dabei etwa die kulturelle Konnotationen des Raumes, die städtischen Netzwerke der Kultur oder die Kultur- und Stadtentwicklung und ihre Bedeutung für die Kulturwirtschaft und die Bildung von sog. „creative cities“ oder den Prozess der Gentrifizierung.	1 Seminar (2 SWS) <i>oder</i> 1 Vorlesung (2 SWS), ggf. mit Exkursion	1 Hausarbeit <i>oder</i> 1 Praktische Leistung	5	Präsenz-/Selbstlernzeit 28/122 Stunden
Zeitdiagnosen und Geschichtsbilder  <i>Integrative Kultur-analyse</i>  (Wahlpflichtmodul)	Vertiefte Einsicht in die Historizität der Gegenwartsgesellschaft durch Vergleiche von Zeitdiagnosen und Geschichtsbildern aus verschiedenen Epochen sowie der Analyse grundlegender Charakteristika erinnerungskultureller Kommunikation. Am Beispiel von zu historisierenden Zeitdiagnosen, aber auch anhand von zeittypischen Geschichtsbildern und Erinnerungsorten, fokussiert das Modul die Frage, wie in Gesellschaften Identitätsfragen mit der Aushandlung von Erinnerungsprozessen korrespondieren, wie diese sich in verschiedenen sozialen, kulturellen und politischen Kontexten materialisieren und wie soziale und kulturelle Transformationsprozesse und die auf sie bezogenen konkurrierenden Deutungsversuche miteinander korrespondieren.	1 Seminar (2 SWS) <i>oder</i> 1 Vorlesung (2 SWS)	1 Hausarbeit	5	Präsenz-/Selbstlernzeit 28/122 Stunden
Inter- und transkulturelle Studien  <i>Integrative Kultur-analyse</i>  (Wahlpflichtmodul)	Reflexion und Analyse der Entstehung und Geschichte einer globalisierten Kultur, der Konsequenzen dieser Entwicklung sowie der sie begleitenden Diskurse. Die vertiefte Beschäftigung mit den Begriffen, Problemen und Theorien der inter- bzw. transkulturellen Studien (z.B. <i>postcolonial studies</i> , Theorien des Fremden und des Fremdverstehens, <i>critical whiteness studies</i> , <i>translation studies</i> , Imagologie) erfolgt im Modul aus disziplinärer (u.a. Literaturwissenschaft, Philosophie, Ethnologie, Musikwissenschaft, Soziologie) und interdisziplinärer Perspektive. Beispielanalysen aus unterschiedlichen materialen Feldern widmen sich den aktuellen internationalen Debatten in Forschung und Gesellschaft.	1 Seminar, ggf. mit Exkursion (2 SWS)	1 Hausarbeit <i>oder</i> 2 Essays <i>oder</i> 1 Forschungsbericht	5	Präsenz-/Selbstlernzeit 28/122 Stunden



**Fortsetzung Module des 2. Semesters im Major Culture, Arts and Media - Kulturwissenschaften**

<p>Museen, Sammlungen, Archive</p> <p><i>Vertiefung: Kunst und visuelle Kultur</i></p> <p>(Pflichtmodul)</p>	<p>Auseinandersetzung mit wichtigen Paradigmen der transdisziplinären Museumswissenschaften (Kunstgeschichte, Kultur- und Kunstsoziologie sowie Kulturgeschichte).</p> <p>Das Modul vermittelt Wissen zu den internen Prozessen des Sammelns, Bewahrens und Ausstellens wie zu den externen gesellschaftlichen Funktionen von Museen. in der Gesellschaft historischer und zeitgenössischer Perspektive werden Museen, Ausstellungsorte und Sammlungen als gesellschaftliche und kunstbezogene Institutionen theoretisch erfasst, von der Kuratoren- und der Rezipientenseite analysiert und in einem internationalen Museumskontext verortet.</p>	<p>1 Seminar (2 SWS) <i>oder</i> 2 Seminare (je 1 SWS)</p>	<p>1 Hausarbeit</p>	<p>5</p>	<p>Präsenz-/Selbstlernzeit 28/122 Stunden</p>
<p>Kunst und Gesellschaft</p> <p><i>Vertiefung: Kunst und visuelle Kultur</i></p> <p>(Pflichtmodul)</p>	<p>Ausgehend von einschlägigen theoretischen Zugängen (z.B. Feldtheorie, Akteur-Netzwerktheorie, production of culture approach) werden die Konventionen und Mechanismen der Produktion, Valorisierung, Distribution und Rezeption von Kunst analysiert. Einflüsse des sozialen Kontextes auf die künstlerische Praxis, das künstlerische Werk sowie die Selektion, Wahrnehmung und Aneignung von Kunst werden ebenso erarbeitet wie der Stellenwert von Gabenökonomie, Ökonomie der Aufmerksamkeit und Charisma im Feld der Kunst. Hinzu kommt die Auseinandersetzung mit Erklärungsversuchen von symbolischen Revolutionen und radikalen Innovationen in diesem Feld.</p>	<p>1 Seminar (2 SWS) <i>oder</i> 2 Seminare (je 1 SWS)</p>	<p>1 Hausarbeit</p>	<p>5</p>	<p>Präsenz-/Selbstlernzeit 28/122 Stunden</p>
<p>Cultural Media Studies</p> <p><i>Vertiefung: Medienkultur und Kommunikation</i></p> <p>(Wahlpflichtmodul)</p>	<p>Analyse und theoretische Reflexion von (Medien-)Kultur als Aushandlungsfeld gesellschaftlichen Wandels und sozialer Konflikte.</p> <p>Das Modul thematisiert den Ansatz der (British) Cultural Media Studies, seine Theorieentwicklung, Forschungskonzepte und Befunde: etwa den Zusammenhang von Kultur, Medien und Macht, das Encoding/Decoding-Modell und Identitätskonzepte, den Diskursbegriff, Konzepte der Populärkultur und der Polysemie, Konzepte kontextualisierter Rezeptionsforschung und Ethnografie oder das Verhältnis von Ökonomie und Konsumtion und deren Verschmelzung in der Konvergenzkultur sowie das Phänomen von Lokalität und Translokalisierung in der Medienkommunikation.</p>	<p>1 Seminar (2 SWS)</p>	<p>1 Essay <i>oder</i> 1 Hausarbeit</p>	<p>5</p>	<p>Präsenz-/Selbstlernzeit 28/122 Stunden</p>
<p>Medien und Globalisierung</p> <p><i>Vertiefung: Medienkultur und Kommunikation</i></p> <p>(Wahlpflichtmodul)</p>	<p>Vertiefte Einblicke in Theorien und Ansätze der Globalisierung von Medienkommunikation, insbesondere der transkulturellen und international vergleichenden Medien- und Kommunikationsforschung.</p> <p>Im Modul werden grundlegende Theorien und Befunde zum Verständnis des Zusammenhangs von Medienglobalisierung, Medienökonomie und Medienkultur unter besonderer Berücksichtigung der Produzentenseite erarbeitet. Die Studierenden erwerben zentrale Erkenntnisse über den Funktionszusammenhang transkultureller und transnationaler Medienkommunikation.</p>	<p>1 Seminar (2 SWS)</p>	<p>1 Hausarbeit</p>	<p>5</p>	<p>Präsenz-/Selbstlernzeit 28/122 Stunden</p>



**Fortsetzung Module des 2. Semesters im Major Culture, Arts and Media - Kulturwissenschaften**

<p>Mediengesellschaft</p> <p><i>Vertiefung: Medienkultur und Kommunikation</i></p> <p>(Wahlpflichtmodul)</p>	<p>Rekonstruktion und Analyse soziologischer Analysen des Medienzeitalters und der Zusammenhänge zwischen Mediatisierung und anderen grundlegenden sozialen Transformationen. Im Modul werden soziologische und kulturwissenschaftliche Theorien in den Blick genommen, die der Herausbildung der Informationsgesellschaft (Kommunikations-, Wissensgesellschaft), dem Wandel von Öffentlichkeiten und der Bedeutung „neuer Medien“ besonderes Gewicht beimessen. Dabei geht es auch um den Zusammenhang zwischen den Prozessen der Mediatisierung und Phänomenen, die in anderen soziologischen Theorien sozialen Wandels im Vordergrund stehen (z.B. Flexibilisierung der Arbeit, Individualisierung der Lebensführung, Transformationen im Verhältnis privat/öffentlich).</p>	<p>1 Seminar (2 SWS)</p>	<p>1 Hausarbeit</p>	<p>5</p>	<p>Präsenz-/Selbstlernzeit 28/122 Stunden</p>
<p>Gender &amp; Queer Media Studies</p> <p><i>Vertiefung: Medienkultur und Kommunikation</i></p> <p>(Wahlpflichtmodul)</p>	<p>Analyse aktueller medialer Diskurse, Praktiken und Rezeptionsprozesse um Geschlecht und Sexualität vor dem Hintergrund einer Reflexion der theoretischen Grundlagen der Gender &amp; Queer Media Studies. Im Mittelpunkt des Moduls steht die Auseinandersetzung mit Geschlecht und Sexualität als gesellschaftlich konstruierte Kategorien und ihrer diskursiven Verhandlung in den Medien (Subjektpositionierungen, diskursive Geschlechter- und Sexualitätskonstruktionen in medialen Diskursen und Praktiken, Konnex zwischen Rezeptionsprozessen, Gender- und Sexualitätspositionierungen und soziokulturellen Kontexten von Rezeption).</p>	<p>1 Seminar (2 SWS)</p>	<p>1 Essay <i>oder</i> 1 Hausarbeit</p>	<p>5</p>	<p>Präsenz-/Selbstlernzeit 28/122 Stunden</p>
<p>Forschungs-Projektseminar</p> <p><i>Masterforum und Forschungsperspektiven</i></p> <p>(Pflichtmodul)</p>	<p>Realisierung eines ersten umfangreicheren forschungsbezogenen Projektes. Im Zentrum steht dabei insbesondere die Stärkung der theoretischen, methodischen und projektbezogenen Kompetenzen der Studierenden. Im Rahmen dieses Moduls erfolgt eine intensivere Auseinandersetzung mit verschiedenen methodisch-theoretischen Ansätzen (Methodenworkshop), wobei diese mit Blick auf Projekte der Studierenden in der Forschungspraxis angewendet und erprobt werden.</p>	<p>1 Seminar (3 SWS) 1 Seminar, (1 SWS)</p>	<p>1 Projektarbeit <i>oder</i> 1 Forschungsbericht</p>	<p>10</p>	<p>Das Forschungsprojektseminar wird in der Regel zweisemestrig (2. und 3. Semester) angeboten, wobei die Präsenzzeit ausschließlich im zweiten Fachsemester anfällt. Präsenz-/Selbstlernzeit 56/244 Stunden</p>





**Module des 3. Semesters im Major Culture, Arts and Media - Kulturwissenschaften**

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (gem. § 8 RPO)	CP	Kommentar
Philosophie der Kulturwissenschaften <i>Integrative Kultur-analyse</i> (Wahlpflichtmodul)	Vertiefende Einblicke in die philosophischen Grundlagen und Voraussetzungen kulturwissenschaftlicher Fragestellungen und Probleme. Das Modul nimmt diejenigen philosophischen Theorielinien in den Blick, die im Hintergrund der Kulturwissenschaften wirken, um – aufbauend auf dem Modul Kulturtheorie und Kulturgeschichte – die Kenntnis kulturwissenschaftlicher Theorien und ihrer philosophischen Hintergründe zu erweitern und zu vertiefen.	1 Seminar (2 SWS)	1 Hausarbeit	5	Präsenz- /Selbstlernzeit 28/122 Stunden
Künste und digitale Medien <i>Integrative Kultur-analyse</i> (Wahlpflichtmodul)	Eingehende Analyse der Wechselbeziehung von künstlerischer Praxis und ihrer medialen Verfasstheit sowie der zugehörigen (medien-)ästhetischen Diskurse. Im Zentrum des Moduls stehen die ästhetischen Strategien elektronischer und digitaler Medien, die historische Perspektiven auf Medienwandel, künstlerische Praxis und Ästhetik und schließlich die Diskurse zeitgenössischer ästhetischer Gestaltung im Medienkontext.	1 Seminar (2 SWS), ggf. mit Exkursion	1 Referat oder 1 Hausarbeit	5	Präsenz- /Selbstlernzeit 28/122 Stunden
Politik, Recht, Kultur <i>Integrative Kultur-analyse</i> (Wahlpflichtmodul)	Vertieftes Verständnis für die politischen und juristischen Rahmenbedingungen von Kultur/en sowohl im engeren Sinne von Feldern kultureller Produktion (Kunst, Literatur, Medien etc.) als auch im weiteren Sinne von charakteristischen Lebensweisen, Werten und Praxisformen von Individuen, Gruppen und umfassenderen Einheiten (z.B. Zivilisationen). Im Modul werden Grundkenntnisse der politischen Kulturforschung sowie kulturrelevanter Aspekte des Öffentlichen Rechtes vermittelt und theoretische Ansätze und Schlüsselbegriffe dieser Bereiche auf kulturtheoretische und wissenschaftliche Fragestellungen bezogen.	1 Seminar (2 SWS) oder 1 Vorlesung (2 SWS)	1 Hausarbeit oder 1 Klausur (90 Minuten)	5	Präsenz- /Selbstlernzeit 28/122 Stunden
Literatur, Text, Lektüre <i>Integrative Kultur-analyse</i> (Wahlpflichtmodul)	Auseinandersetzung mit der fundierenden Funktion und der herausgehobenen Bedeutung von Text und Schrift für die Kulturwissenschaften. Im Zentrum des Moduls steht die Auseinandersetzung mit Theorien der Analyse und der Lektüre von Texten, die in der Regel an literarischen Gegenständen erprobt und diskutiert werden. Dabei geht es insbesondere um die Reflexion des kulturwissenschaftlich-transdisziplinären Instrumentariums, das mit dem erweiterten Textbegriff u.a. in der hermeneutischen, strukturalistischen, poststrukturalistischen oder semiotische Theorietradition bereitgestellt wird.	1 Seminar (2 SWS)	1 Hausarbeit	5	Präsenz- /Selbstlernzeit 28/122 Stunden



**Fortsetzung Module des 3. Semesters im Major Culture, Arts and Media – Kulturwissenschaften**

<p>Independent Studies</p> <p><i>Integrative Kultur-analyse</i></p> <p>(Wahlpflichtmodul)</p>	<p>Eigenständige, vertiefte Bearbeitung eines selbst gewählten Themas, das in enger Absprache mit einem/einer betreuenden Lehrenden entwickelt und weiterverfolgt wird. Zu Beginn des Semesters legen die/der Studierende und die/der Lehrende gemeinsam das Arbeitsprogramm fest, das im Verlauf des Semesters in beständiger inhaltlicher Abstimmung bearbeitet wird.</p>	<p>1 Kolloquium (2 SWS)</p>	<p>1 Hausarbeit <i>oder</i> 1 Forschungsbericht</p>	<p>5</p>	<p>Präsenz-/Selbstlernzeit 0/150 Stunden</p>
<p>Wissens- und Praxisformen im künstlerischen Feld</p> <p><i>Vertiefung: Kunst und visuelle Kultur</i></p> <p>(Pflichtmodul)</p>	<p>Erwerb von spezifischen Reflexions- und Handlungskompetenzen, die zu einer wissenschaftlich fundierten Arbeit im Feld der zeitgenössischen Kunst, aber auch in verwandten kulturellen Feldern (z.B. Medien, Kultur- und Kreativberufe) befähigen. Im Modul werden in enger Theorie-Praxis-Verzahnung (Kooperation/Austausch mit Gästen des Kunstraums der Universität, der Künstlerförderung des Landes an der Leuphana und des Innovationsinkubators, sowie Exkursionen ins Kunstfeld) die Besonderheiten künstlerischer Wissens- und Praxisformen herausgearbeitet sowie rezente Diskurse und Praxisformen des Kunstfeldes erschlossen.</p>	<p>2 Seminare (je 2 SWS) ggf. Exkursion</p>	<p>1 Präsentation und 1 Projektarbeit</p>	<p>10</p>	<p>Präsenz-/Selbstlernzeit 56/244 Stunden</p>
<p>Konfliktkonstellationen in Medienkulturen</p> <p><i>Vertiefung: Medienkultur und Kommunikation</i></p> <p>(Pflichtmodul)</p>	<p>Befähigung zur kritischen Analyse von konfliktierenden Feldern innerhalb von Medienkulturen. Das Modul thematisiert in historischer oder gegenwartsbezogener Perspektive exemplarische Konflikte, die aus medialen, kommunikativen und gesellschaftlichen Transformationsprozessen resultieren. Dies geschieht etwa anhand von gesellschaftlichen Konfliktkonstellationen (z.B. kriegerische Auseinandersetzungen; soziale Aushandlungsprozesse und Ungleichheiten) und ihrer Diskursivierung in den Medien oder ausgehend von Medienumbrüchen und dem mit ihnen verbundenen Wandel mediatisierter kommunikativer Praktiken sowie ihren (problematischen) Folgen für Gesellschaft, Kultur und Alltag (z.B. Digitalisierung und Partizipation, Lesekompetenz und Geschlechterungleichheit).</p>	<p>1 Seminar (3 SWS)</p>	<p>1 Präsentation und 1 Projektarbeit</p>	<p>10</p>	<p>Präsenz-/Selbstlernzeit 42/258 Stunden</p>

**Module des 4. Semesters im Major Culture, Arts and Media - Kulturwissenschaften**

<b>Modul</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (gem. § 8 RPO)</b>	<b>CP</b>	<b>Kommentar</b>
MA-Kolloquium  <i>Masterforum und Forschungsperspektiven</i>  (Pflichtmodul)	Theorie-, methoden- und fachbezogene Begleitung, Präsentation und Reflexion von Masterarbeitsprojekten und Exposés. Dies kann je nach den projektbezogenen Erfordernissen in Form eines offenen Forum geschehen; das Masterforum kann aber auch einen übergeordneten inhaltlich-theoretischen Fokus aufweisen, der als Referenzpunkt der Masterprojekte dient.	1 Seminar (2 SWS)	1 Präsentation	5	Präsenzzeit/ Selbstlernzeit 28/ 122 Stunden
Master-Arbeit  <i>Masterforum und Forschungsperspektiven</i>  (Pflichtmodul)	Verfassen der Master-Arbeit	Keine	1 Master-Arbeit 1 Kolloquium	25	Präsenzzeit/ Selbstlernzeit 0/750 Stunden

**Zu § 22 RPO**

Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt fünf Monate. Bestandteil der Master-Arbeit ist ein Kolloquium (§8 RPO), in dem der/die zu Prüfende die Ergebnisse seiner/ihrer Master-Arbeit präsentiert und sich den kritischen Nachfragen seiner Prüfenden stellt. Die Note für das Kolloquium ist mit einem Anteil von einem Fünftel in die Gesamtnote der Master-Arbeit einzubeziehen.

## 6. Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 21. April 2010 die nachfolgende Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat die Ordnung am 12. Mai 2010 gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG genehmigt.

### §1

#### Geltungsbereich, Bezeichnung

Diese Rahmenprüfungsordnung enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren studienbegleitender Studien- und Prüfungsleistungen der berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge in der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg und ist für alle Studiengänge dieser Art verbindlich. Spezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge werden in fachspezifischen Anlagen zu dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt. Alle übrigen Studiengänge, insbesondere der grundständige Leuphana Bachelor, sind von dieser RPO nicht berührt.

### §2

#### Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Das Studium fördert die Berufsqualifizierung durch den Erwerb fachwissenschaftlicher und fachübergreifender Kenntnisse und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt, so dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigt werden.

(2) Das berufsbegleitende Bachelorstudium ist wissenschaftlich breit qualifizierend angelegt. Zugleich wird durch die wissenschaftliche Vertiefung und Reflexion der zuvor und der parallel erworbenen Berufserfahrung eine Steigerung der Berufsbefähigung der Absolventinnen und Absolventen angestrebt. Das berufsbegleitende Bachelorstudium vermittelt gezielt überfachliche Kompetenzen und ermöglicht gleichzeitig eine fachliche wissenschaftlich fundierte Vertiefung. Insofern zeichnet sich das berufsbegleitende Bachelorstudium sowohl durch seine Praxis- und Transferorientierung als auch seine umfassende wissenschaftliche Fundierung aus.

(3) Das Bachelorstudium führt zum ersten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Hochschulabschluss. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden Kenntnisse über die berufsbezogenen Inhalte des Studiums erworben, diese wissenschaftlich vertieft und durch praxis- und problembezogene Lehrangebote Erfahrungen und Kompetenzen auf dem Themengebiet des spezifischen Studiengangs gesammelt haben, die sie befähigen, relevante Konzepte und Instrumente sachgerecht anzuwenden sowie die erzielten Resultate erklären, kritisch hinterfragen und bewerten zu können.

### §3

#### Studienabschluss

Ist die Bachelorprüfung erfolgreich bestanden, wird von der Universität der akademische Abschlussgrad gemäß den entsprechenden fachspezifischen Anlagen verliehen.

### §4

#### Regelstudienzeit, Aufbau und Gliederung der Bachelorstudiengänge

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des berufsbegleitenden Bachelorstudiums beträgt 8 Semester. Das Absolvieren eines Vollzeitstudiums ist nicht möglich. Die „Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg zur Regelung des Teilzeitstudium für den Leuphana Bachelor, den Bachelor Lehren und Lernen, den Bachelor Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik und den Bachelor Wirtschaftspädagogik“ findet keine Anwendung.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut, wobei ein Modul gem. Abs. 3 5 CP oder ein Vielfaches davon umfasst. Die Festlegung erfolgt in den fachspezifischen Anlagen.

(3) Für den erfolgreichen Studienabschluss müssen 180 CP erworben werden, die sich wie folgt verteilen:

- Überfachliches Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ („Ü WisA“): 5 CP,
- Überfachliches Modul „Person und Interaktion“ („Ü P&I“): 5 CP,
- Überfachliches Modul „Gesellschaft und Verantwortung“ („Ü G&V“): 5 CP,
- Überfachliches Modul „Organisation und Veränderung“ („Ü O&V“): 5 CP,
- Fachbezogene Module („Fach“): jeweils mindestens 5 CP (insgesamt 115 CP),
- Projektstudium gem. Abs. 5: 30 CP,
- Bachelormodul (Bachelorarbeit 12 CP/Kolloquium 3 CP): 15 CP.

Diese Module verteilen sich in der Regel wie folgt auf die Regelstudienzeit gem. Abs. 1 Satz 1:

1. Sem.	Fach (15)			Projektstudium (30)
2. Sem.	Fach (15)			
3. Sem.	Ü P&I (5)	Ü WisA(5)	Fach (10)	
4. Sem.	Fach (20)			
5. Sem.	Ü O&V (5)	Fach (15)		
6. Sem.	Fach (20)			
7. Sem.	Ü G&V (5)	Fach (15)		
8. Sem.	Fach (5)	Bachelormodul (15)		

(4) Die fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung regeln den Aufbau sowie Inhalte und Anzahl der fachlichen Module. Anlage 6 regelt den Aufbau und die Inhalte der überfachlichen Module.

(5) Das Projektstudium fördert insbesondere die Praxis- und Transferorientierung des berufsbegleitenden Bachelorstudiums. Das Projektstudium ist bei berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen, die eine vertiefende wissenschaftliche Qualifizierung in dem Berufsfeld anstreben, in dem die Studierenden aktuell tätig sind, berufsintegriert konzipiert. Die Studierenden wenden wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden in ihrem Berufsfeld an, reflektieren den Nutzen wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Lösung von Praxisproblemen und diskutieren ihre Erfahrungen in begleitenden Lehrveranstaltungen. Das berufsintegrierte Projektstudium wird gemeinsam von Hochschuldozenten und erfahrenen, fachlich ausgewiesenen Praktikern betreut (Teamteaching). Die Prüfungen im Projektstudium berücksichtigen die spezifischen Lernmöglichkeiten im Berufsfeld in angemessener Weise. Für berufsbegleitende Bachelorstudiengänge, die für eine Tätigkeit außerhalb des aktuellen Berufsfelds der Studierenden qualifizieren, wird das Projektstudium nicht berufsintegriert durchgeführt. Dies gilt auch für Einzelfälle, in denen sich ein berufsintegriertes Projektstudium als faktisch nicht oder nicht mehr durchführbar erweist. In diesen Fällen werden Praxis- und Forschungsprojekte durchgeführt, die Kompetenzen für das angestrebte (neue) Berufsfeld vermitteln. Einzelheiten zur Struktur und zum Inhalt des Projektstudiums regeln jeweils die fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung.

(6) Für Studiengänge, deren Projektstudium gem. Abs. 5 Satz 6 nicht berufsintegriert durchgeführt werden kann, verlängert sich die Regelstudienzeit abweichend von Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 gem. der jeweiligen fachspezifischen Anlage zu dieser Ordnung entsprechend.

## § 5

### Modularisierung

(1) Die Modularisierung wird verstanden als die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten versehenen Einheiten.

(2) Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus. Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Dies können sein:

- Vorlesungen (V), sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.
- Übungen (Ü), sie sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Die selbständige Lösung von Übungsaufgaben zum Vorlesungsstoff und die Diskussion der Lösungen stehen in ihrem Mittelpunkt.
- Seminare (S), sie dienen der Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. Die Studierenden erhalten Themen zur selbstständigen Bearbeitung und halten beispielsweise ein Referat darüber.
- Projekte (P), sie dienen zur Durchführung praktischer, empirischer und theoretischer Arbeiten. Problemstellungen werden meist im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.
- Case Studies (C), dabei handelt es sich um partizipativ orientierte Lehr-/Lern-Arrangements, in denen authentische (Management-)Situations, die für eine Person oder Organisation eine Herausforderung oder ein Problem darstellen, meist in der Gruppe analysiert und diskutiert werden.
- Fernlehre (F), dabei handelt es sich um meist online- und tutorienbasierte Lehr-/Lern-Arrangements, auf deren Basis sich die Studierenden abgegrenzte Stoffgebiete selbstständig erarbeiten.

Weitere Lehr- und Lernformen können in den fachspezifischen Anlagen definiert werden.

## § 6

### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören 5 Mitglieder an:

- 3 Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die in den berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen der Leuphana Professional School tätig sein sollen,
- 1 Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
- 1 studentisches Mitglied, das der Gruppe der Studierenden der berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Professional School angehören soll. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfung sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) Der Prüfungsausschuss und die jeweiligen Studiengangsleiter berichten der Senatskommission für Weiterbildung und Wissenstransfer in der Regel jährlich über die Entwicklung der Studiengänge. Hierbei ist von Seiten des Prüfungsausschusses besonders auf prüfungsrelevante Daten wie die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungszeiten und die Verteilung der Einzel-

und Gesamtnoten einzugehen. Die jeweiligen Studiengangsleiter berichten in diesem Zusammenhang insbesondere über Ziele, Zielerreichung und Strategie, Zulassungsprozess und -verfahren, inhaltlich-konzeptionelle Entwicklungen und Planungen, Ressourcensituation und -planung sowie Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung in den jeweiligen Studiengängen. Die Senatskommission für Weiterbildung und Wissenstransfer kann in diesem Zusammenhang auch Studierende, Dozierende oder andere Experten hören; sie nimmt zu den Berichten Stellung, berichtet dazu dem Senat und gibt ggf. Empfehlungen zur weiteren Entwicklung der Studiengänge. Die Berichte sind in geeigneter Weise offen zu legen.

(5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn

die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend ist.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat gewählt; er kann diese Aufgabe an die Senatskommission für Weiterbildung und Wissenstransfer delegieren.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, als Beobachterinnen und Beobachter an der Abnahme der Prüfungen teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(10) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die oder den Vorsitzende/n oder deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(11) Bei Entscheidungen, die sich auf Aspekte eines einzelnen Bachelorstudiengangs beziehen, kann der Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

## § 7

### Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder Teilgebiet zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, sofern ihnen gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 NHG wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Abs. 1 Sätze 1 und 3 prüfungsbezugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung.

(3) Für die Prüferinnen oder Prüfer gilt die Amtsverschwiegenheit.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## §8

### Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen sind Leistungen, die innerhalb von Lehrveranstaltungen eines Moduls erfolgreich erbracht werden müssen. Sie sind fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls und werden grundsätzlich nicht benotet. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen. Studienleistungen sind:

1. Hausarbeit (Abs. 5)
2. Projektarbeit (Abs. 6)
3. Berufspraktische Übung (Abs. 8)
4. Referat (Abs. 10)
5. Präsentation (Abs. 11)
6. Lerntagebuch (Abs. 12)
7. Assignment (Abs. 13)
8. Essay (Abs. 14)
9. Praktische Leistung (Abs. 15)
10. Abstract (Abs. 16)

(2) Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit sowie die nachstehenden, ein Modul abschließenden Leistungen:

1. Klausur (Abs. 3)
2. Mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. Hausarbeit (Abs. 5)
4. Projektarbeit (Abs. 6)
5. Portfolioprüfung (Abs. 7)
6. Berufspraktische Übung (Abs. 8)
7. Kolloquium (Abs. 9)
8. Referat (Abs. 10)
9. Präsentation (Abs. 11)
10. Lerntagebuch (Abs. 12)
11. Assignment (Abs. 13)
12. Essay (Abs. 14)
13. Praktische Leistung (Abs. 15)
14. Abstract (Abs. 16)

(3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln, mit den geläufigen Methoden und den erworbenen Kompetenzen ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(4) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Grundstrukturierung des jeweiligen Themas beherrscht und in der Lage ist, an Fachgesprächen darüber teilzunehmen. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten und von den Prüfenden zu unterschreiben.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige, schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Bearbeitungszeit und Umfang kann in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen geregelt werden.

(6) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur wissenschaftlich und/oder künstlerisch fundierten Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Einzelne Formen der Projektarbeit können in den fachspezifischen Anlagen definiert werden.

(7) Die Portfolioprüfung ist eine schriftliche Lernprozessdokumentation, Reflexion und metakognitive Auseinandersetzung mit der eigenen Lernleistung. Sie bezieht sich auf die Darstellung des erworbenen Wissens und der erworbenen Kompetenzen in dem jeweiligen Modul.

(8) Im Rahmen einer berufspraktischen Übung sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, z.B. vor einer Gruppe selbstständig unter Einbeziehung didaktischer Überlegungen z.B. ein ausgewähltes Arbeitsfeld, eine Institution oder exemplarische Handlungsweise mit berufspraktischem Bezug zu entwickeln bzw. darzustellen.

(9) Ein Kolloquium findet als mündliche Prüfung in Verbindung mit der Bachelorarbeit statt. Der Prüfling soll dabei seine Arbeit erläutern und nachweisen, dass er das Thema umfassend durchdrungen hat und problembezogene Fragestellungen aus seiner Fachrichtung auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeiten kann.

(10) Ein Referat umfasst zum einen eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem des jeweiligen Fachgebiets unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und zum anderen die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag.

(11) In einer Präsentation sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit derart erarbeiten können, dass sie es in anschaulicher, übersichtlicher und ansprechender Weise einem Publikum präsentieren bzw. vortragen können. Außerdem sollen sie nachweisen, dass sie in Bezug auf ihr Themengebiet in der Lage sind, auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig einzugehen.

(12) Die Studierenden weisen in ihrem Lerntagebuch nach, dass sie in der Lage sind, die Inhalte der Vorlesung kritisch zu reflektieren, mit dem Vorwissen zu verknüpfen und Bezüge zur aktuellen Lebenswelt herzustellen. Die Studierenden können ihre Gedanken dazu in knapper Form schriftlich auf einer Lernplattform darlegen, dabei auf Beiträge anderer Studierender eingehen und die Lernplattform als virtuellen Raum zum kooperativen Lernen und Arbeiten nutzen.

(13) Ein Assignment ist ein eigenständiger Beitrag (Aufgabenlösung, Kurzvortrag, Classroom Performance) innerhalb von Übungen, Tutorien, Seminaren etc.

(14) Ein Essay ist eine begründete, begrenzte schriftliche wissenschaftliche Argumentation. Es basiert auf die Veranstaltung und vertieft ausgewählte Fragestellungen.

(15) Eine praktische Leistung wird in einem Praxis- oder Projektseminar erbracht und richtet sich nach den Erfordernissen des jeweils vermittelten

Praxisbereichs. Dabei kann es sich z.B. um das Verfassen von Zeitungsartikeln, die Produktion eines Videofilms, eines Radiobeitrages, die Beteiligung an der Realisierung einer visuellen Ausstellung oder einer Audioproduktion, die Erstellung eines Internetangebots, die Durchführung und Auswertung eines empirischen Forschungsansatzes oder die Entwicklung und Umsetzung eines Konzepts etwa der Öffentlichkeitsarbeit oder des Veranstaltungsmanagements handeln. Der Arbeitsumfang für das Erbringen der praktischen Leistung sollte vergleichbar mit dem für das Erstellen einer Hausarbeit sein.

(16) In einem Abstract sollen die Studierenden nachweisen, dass sie innerhalb einer bestimmten Zeit einen ausführlichen Entwurf, das Konzept oder die Ergebnisse eines umfangreichen Projekts, zum Beispiel einer Hausarbeit oder einer Präsentation, in schriftlicher Form übersichtlich und anschaulich zusammenfassen können.

(17) In der schriftlichen Ausarbeitung zum Referat sowie in der Hausarbeit müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er

- die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und

- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht hat.

(18) Weitere Arten von Studien- und Prüfungsleistungen können in den fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung definiert werden.

(19) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des oder der Prüfenden auch in Form einer Gruppenprüfung bzw. Gruppenarbeit erbracht werden.

Hierbei muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein.

(20) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zeitpunkt bzw. den Zeitraum für die Abnahme der Klausuren sowie die Ausgabe- und Abgabezeitpunkte bzw. –zeiträume für die übrigen Studien- und Prüfungsleistungen. Er kann diese Aufgabe im Falle von Abgabeterminen von Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Referaten etc. an den jeweiligen Dozent bzw. die jeweilige Dozentin delegieren.

(21) Die Prüfungsleistungen innerhalb der Module werden i. d. R. im zweisemestrigen Zyklus angeboten. Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können, d. h. die Wiederholung einer Prüfungsleistung soll im selben Semester angeboten werden, soweit nicht zwingende Gründe dagegen sprechen.

## § 9

### Nachteilsausgleich

(1) Machen Studierende glaubhaft, dass sie z.B. wegen länger andauernder körperlicher Behinderung, nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann ein fachärztliches Attest verlangt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) Berücksichtigung finden ebenfalls die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsurlaub und zur Elternzeit (BerzGG). Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

(4) Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggfs. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

## § 10

### Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sowie Studienleistungen, die in den überfachlichen Modulen des Studiensystems der Professional School erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist, werden auch Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang angerechnet. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen eines Moduls des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen.

(3) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Teilen eines ausländischen Studiengangs sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere

zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Zur Klärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS), sind zu beachten.

(4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kompetenzen können auf das Studium in Form von Kreditpunkten angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll; Abs. 2 Sätze 2 und 3 finden Anwendung. Dabei ist darauf zu achten, dass sowohl von der Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, als auch von der Leuphana Universität Lüneburg als aufnehmender Hochschule ein akzeptiertes Qualitätssicherungssystem garantiert wird

(5) Verfügt eine Gruppe von Studierenden bereits vor Studienbeginn beispielsweise auf Grund eines bestimmten Ausbildungsabschlusses regelmäßig über Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Inhalt und Niveau einem Teil des Studiums gleichwertig sind, können diese pauschal in Form von Kreditpunkten auf den entsprechenden Teil des Studiums angerechnet werden. Gegenstand, Umfang und entsprechende Zielgruppe der pauschalen Anrechnung werden in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung geregelt.

(6) Insgesamt gilt für die Anrechnung von Vorleistungen, wie sie in den Abs. 1 bis 5 beschrieben sind, eine Höchstgrenze von in der Summe 90 CP. Die Bachelorarbeit ist von der Anrechnung gem. Abs. 1 bis 5 ausgenommen.

(7) Prüfungsleistungen, die innerhalb von höchstens sechs Semestern unmittelbar vor Aufnahme eines regulären Studiums im Rahmen einer Belegung von Einzelmodulen des Studiengangs als Gasthörer erbracht wurden, werden davon unabhängig ohne Einschränkung angerechnet.

(8) Im Falle einer Anrechnung werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Bei unvergleichbaren Systemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(9) Der Prüfungsausschuss beschließt unter Beachtung der Abs. 1-8 Leitlinien zum Verfahren der Anrechnung und macht diese in geeigneter Weise bekannt. Er koordiniert das entsprechende Verfahren und entscheidet abschließend über Anträge der Studierenden auf Anrechnung von CP. Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

## § 11

### Prüfungsleistungen und der Erwerb von Credit Points

(1) Gegenstand der Prüfung/en eines Moduls sind Lehr- und Lerngegenstände der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen. Die fachspezifischen Anlagen sowie Anlage 6 dieser Ordnung regeln die einzelnen Studien- und Prüfungsanforderungen.

(2) Die in einem Modul festgelegten Studien- und/oder Prüfungsleistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Jedes Modul ist grundsätzlich mit einer Note abzuschließen, bei berufsintegrierten Modulen können die fachspezifischen Anlagen davon absehen.

(3) Die einem Modul zugeordneten Credit Points werden erworben, wenn alle Anforderungen des Moduls erfüllt und es gem. § 12 Abs. 2 bestanden ist.

## § 12

### Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind ausschließlich die Noten der 1. Spalte der folgenden Tabelle zu verwenden:



Einzel- Note	Endnote / Notenbezeichn. Lt. MPO HRK / KMK		
	Endnote	Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0– 1,5	Sehr gut	Very good
1,7 2,0 2,3	1,6– 2,5	Gut	Good
2,7 3,0 3,3	2,6– 3,5	Befriedigend	Satisfactory
3,7 4,0	3,6– 3,9 4,0	Ausreichend	Sufficient
5,0		Nicht ausreichend	Fail

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Es kann nicht wiederholt werden.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus didaktischen oder anderweitig studienbedingten Gründen ausnahmsweise aus mehreren Teilprüfungsleistungen, die in ihrer Form den Leistungen gem. § 8 Abs. 2 bzw. Abs. 19 entsprechen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungsleistungen, gewichtet nach der Zahl der Credits. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Berechnung der Modulnote gilt die Tabelle in Absatz 1, 2. Spalte, entsprechend.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind unbeschadet der Regelung des § 16 Abs. 7 in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten.

(5) Mündliche Prüfungsleistungen, Prüfungsleistungen im Rahmen des Projektstudiums und die Bachelorarbeit werden durch zwei Prüfende bewertet. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfer oder Prüferinnen die Leistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerten. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Prüfungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten ist, dem Prüfling mitzuteilen. Die Begründung ist Teil der Prüfungsakte.

(7) Über die Umsetzung der deutschen Noten in das ECTS hinaus wird keine Umrechnung in ein anderes nationales Notensystem vorgenommen.

### § 13

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe

– zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder

– nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich und glaubwürdig angezeigt werden. Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind anzurechnen.

(3) Versucht die bzw. der zu Prüfende, das Ergebnis seiner Leistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die Leistung als „nicht ausreichend“ zu bewerten. Wer sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat,

kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Studien- oder Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als „nicht ausreichend“ bewertet. Abs. 2 gilt entsprechend.

### § 14

#### **Art und Umfang der Bachelorprüfung:**

Die Bachelorprüfung besteht aus:

1. dem Bachelormodul (Bachelorarbeit und Kolloquium) sowie
2. den übrigen Modulprüfungen.

### § 15

#### **Zulassung zur Bachelorarbeit**

(1) Zum Bachelormodul ist zuzulassen, wer in dem entsprechenden Studiengang eingeschrieben ist und mit Ausnahme der für das letzte Studiensemester der Regelstudienzeit vorgesehenen Module die übrigen Modulprüfungen gemäß den fachspezifischen Anlagen sowie Anlage 6 dieser Ordnung bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit muss schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bereits bei der Hochschule befinden, beizufügen:

- die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1,
- ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüferin oder -prüfer,
- ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Bachelorarbeit entnommen werden soll,
- eine Erklärung, ob die Bachelorarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll und
- eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teil dieser in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der BRD nicht bestanden ist.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag den Prüfling auch dann vorläufig zur Abschlussarbeit zulassen, wenn noch nicht alle Modulprüfungen einschließlich Prüfungsvorleistungen / Studienleistungen gem. Abs. 1 bestanden sind. Dieses setzt voraus, dass ein Nachholen dieser Modulprüfungen ohne Beeinträchtigung des Studiums erwartet werden kann.

(4) Die Zulassung wird versagt, wenn

- die Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 bzw. Abs. 3 nicht erfüllt sind,
- die Unterlagen gem. Abs. 2 unvollständig sind oder
- die Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Der Zulassungsantrag kann bis zum Bearbeitungsbeginn der Bachelorarbeit zurückgenommen werden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann verbindliche Meldetermine festsetzen und hochschulöffentlich bekannt geben. Studierende, die alle Voraussetzungen zur Zulassung zur Bachelorarbeit erfüllt haben, müssen spätestens 6 Monate nach Erfüllung der letzten Voraussetzung einen Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit stellen. Stellen sie diesen Antrag ohne Vorliegen triftiger Gründe nicht oder nicht fristgerecht, gilt die Bachelorarbeit mit "nicht bestanden" bewertet.



## § 16

### Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung des Studiums nach den erlernten wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit wird durch ein Kolloquium ergänzt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck gem. § 2 und dem vorgesehenen Workload entsprechen.
- (2) Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung des oder der Prüfenden als Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Prüflinge muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (3) Der Prüfling kann unbeschadet der Regelung in § 7 für die Bachelorarbeit die Erstprüferin oder den Erstprüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin oder des Prüfers, entgegenstehen. Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist auf Antrag ein weiterer studentischer Vorschlag zu prüfen. Mit Zustimmung der oder des Erstprüfenden kann der Prüfungsausschuss auch eine externe Praxisvertreterin oder einen externen Praxisvertreter als Zweitprüferin bzw. Zweitprüfer bestellen. In diesem Fall muss die oder der Erstprüfende Professorin oder Professor der Universität sein. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit kann aus einem oder mehreren der Studiengebiete gewählt werden. Es wird von der oder dem Erstprüfer der Arbeit unter Berücksichtigung des Vorschlags des Prüflings festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt.
- (5) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 14 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag einmalig um bis zu 6 Wochen verlängern.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in mindestens zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) In der Bachelor-Arbeit müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er - seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, - alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche gekennzeichnet hat und - die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt hat.
- (9) Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu bewerten. Die beiden Prüferinnen und Prüfer fertigen jeweils ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den beiden Bewertungen kann vom Prüfungsausschuss vor Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige Gutachterin oder ein sachkundiger Gutachter bestellt werden. Die Note wird dann aus dem Durchschnitt aller drei Bewertungen gebildet. Im Übrigen gelten § 12 Abs. 1, 2 und 5 entsprechend.

- (10) Zur Bachelorarbeit findet immer ein Kolloquium gem. § 8 Abs. 9 statt. Die Zulassung ist zu erteilen, wenn die Bachelorarbeit gem. § 12 Abs. 5 bestanden ist. Das Kolloquium wird als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung (sofern Abs. 2 zutrifft) durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten pro Prüfling; bei einer Gruppenprüfung ist die Dauer angemessen zu reduzieren. Das Kolloquium wird von den Prüferinnen und Prüfern der Bachelorarbeit gem. § 12 Abs. 5 bewertet. Das Ergebnis des Kolloquium geht entsprechend des vorgesehenen Workloads in die Gesamtnote des Bachelormoduls ein. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 17

### Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine Modulprüfung kann, wenn sie erstmalig nicht bestanden ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung kann auf Antrag vom Prüfungsausschuss zugelassen werden. Eine dritte Wiederholungsprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (3) Der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung wird in Absprache mit den Prüflingen vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (4) Abweichend von Abs. 1 kann das Bachelormodul bei Nicht-Bestehen nur einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (5) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zeitpunkt für die Wiederholung des Bachelormoduls unter Berücksichtigung des Leistungsstandes des Prüflings.
- (6) Wird das Bachelormodul oder eine Modulprüfung auch nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die gesamte Bachelorprüfung in dem jeweiligen Studiengang endgültig nicht bestanden.

## § 18

### Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mind. „ausreichend“ beträgt. Die Gesamtnote ist unter Berücksichtigung der Einzelnoten der in der jeweiligen fachspezifischen Anlage sowie in Anlage 6 definierten Module und der Bachelormoduls durch den Prüfungsausschuss festzusetzen. Hierbei werden die Einzelnoten der Modulprüfungen und der Masterarbeit gemäß den jeweils erworbenen Credit Points gewichtet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Berechnung der Gesamtnote gilt die Tabelle in § 11 Abs. 1, 2. Spalte, entsprechend.
- (2) Bei der Gesamtnote ist zusätzlich eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:
- ECTS – A = die besten 10 %  
 ECTS – B = die nächsten 25 %  
 ECTS – C = die nächsten 30 %  
 ECTS – D = die nächsten 25 %  
 ECTS – E = die nächsten 10 %
- Die Vergabe nach den ECTS-Vorgaben setzt eine hinreichende Größe der Kohorte und entsprechende Absolventenzahlen voraus.

## § 19

### Zeugnisse, Urkunde und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 1). Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Abschlussprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde (Anlage 2) mit dem Datum des Zeugnisses. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat /

Unesco aus (Anlage 4). Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die Hochschule soll den Absolventen zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements eine Übersetzung der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(4) Sind am Ende eines Semesters alle Ergebnisse dieses Semesters verwaltungstechnisch erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“ (Anlage 3) in Form einer Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche.

(5) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid enthält ein „Transcript of Records“, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält.

(6) Verlässt eine Studentin oder ein Student die Hochschule oder wechselt die Fachrichtung, erstellt der Prüfungsausschuss ein „Transcript of Records“, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält.

## § 20

### Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Wurde bei der Bachelorprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für ganz oder teilweise „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfenden hierüber täuschen wollten, und wird dies erst nach der

Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Die zu Prüfenden haben vor der Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges zu ersetzen. Die Urkunde ist ebenfalls einzuziehen, wenn auf Grund einer Täuschung die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 u. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 21

### Einsicht in Prüfungsakten

Die zu Prüfenden erhalten auf Antrag nach Abschluss der Prüfungen Einsicht in Ihre Prüfungsarbeiten, Prüfungsprotokolle und Bemerkungen der Prüfenden. Der Antrag ist spätestens 3 Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bzw. Bekanntgabe der Modulabschlussnote zu stellen.

## § 22

### Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen fachspezifischen Anlagen getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekannt zu geben. Dagegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt die/der Prüfende in ihrem/seinem Widerspruch konkret und fachlich substantiierte Einwendungen gegen eine prüfungsspezifische Bewertung vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfenden zu. Ändert der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers, ob

– das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde,

– bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,

– allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,

– eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder

– sich der/die Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet auf Antrag des Prüflings der Senat in nicht-öffentlicher Sitzung.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung den/die Widerspruchsführer/in.

(6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## § 23

### Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Form darauf hin.

(2) Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagen der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und –fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

## § 24

### In-Kraft-Treten

Diese Rahmenprüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Die Anlagen zu dieser Ordnung werden vom Senat erlassen; er kann diese Aufgabe an die Senatskommission für Weiterbildung und Wissenstransfer delegieren.

## ANLAGEN

Anlage 1: Zeugnis

Anlage 2: Bachelorurkunde

Anlage 3: Transcript of Records

Anlage 4: Diploma Supplement

4.1 Musik in der Kindheit

4.2 Soziale Arbeit

Anlage 5: Fachspezifische Anlage

5.1 Musik in der Kindheit

5.2 Soziale Arbeit

Anlage 6: Überfachliche Module

7.

**Anlagen 1 bis 3 zur Rahmenprüfungsordnung für die  
fakultätsübergreifenden weiterbildenden  
Masterstudiengänge der  
Leuphana Universität Lüneburg**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 21.07.2010 der Anlagen 1, 2 und 3 zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 31. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 06/08), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 24. März 2009 (Leuphana Gazette Nr. 05/09) beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am 27.07.2010 genehmigt.

**ANLAGE 1**  
zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden  
weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg (Zeugnis):

LEUPHANA (Logo)

**Zeugnis  
über die Masterprüfung**

Frau/Herr\*) \_\_\_\_\_,  
geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_,  
hat die Masterprüfung  
für den Master of \_\_\_\_\_ (MBA/MPH/MSM\*)  
im weiterbildenden Studiengang  
\_\_\_\_\_ mit der Gesamtnote \_\_\_\_\_ bestanden.

Fachmodule Titel des Moduls Titel der Lerneinheiten	Credit Points	Note
Überfachliche Module Titel des Moduls Titel der Lerneinheiten	Credit Points	Note
Weitere Wahlleistungen Titel der weiteren Wahlleistung	Credit Points	Note
Masterarbeit Titel der Arbeit.....	Credit Points	Note

Die Masterarbeit (\_\_\_ Credit Points) über das Thema  
.....  
ist mit der Note \_\_\_\_ bewertet worden.

Insgesamt wurden \_\_\_ Credit Points erworben.

Lüneburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Präsidentin/Präsident\*  
Titel, Name

\_\_\_\_\_  
Vorsitz des Prüfungsausschusses  
Titel, Name

\_\_\_\_\_  
Studiengangsleiterin/Studiengangsleiter  
Titel, Name

(Siegel der Leuphana Universität Lüneburg)

\*) Zutreffendes aufführen.



**ANLAGE 2**  
zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden  
weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg (Masterurkunde):

LEUPHANA (Logo)

**MASTERURKUNDE**

Die Leuphana Universität Lüneburg  
Professional School  
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn\*) \_\_\_\_\_,

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_,

den Hochschulgrad

Master of \_\_\_\_\_ (MBA/MPH/MSM\*),

nachdem sie/er\*) die Masterprüfung im Studiengang

\_\_\_\_\_

am \_\_\_\_\_

bestanden hat.

Lüneburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Präsidentin/Präsident\*  
Titel, Name

\_\_\_\_\_  
Vorsitz des Prüfungsausschusses  
Titel, Name

\_\_\_\_\_  
Studiengangsleiterin/Studiengangsleiter  
Titel, Name

(Siegel der Leuphana Universität Lüneburg)

\*) Zutreffendes aufführen.



**ANLAGE 3**  
zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden  
weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg (Transcript of Records):

**TRANSCRIPT OF RECORDS**

Leuphana Universität Lüneburg – Professional School

-----  
Name, Vorname-----  
Geburtsdatum/Geburtsort-----  
Matrikelnummer-----  
Semester-----  
Angestrebter Abschluss

Credit Points

Note

**Fachmodule**

Titel des Moduls

Titel der Lerneinheit

Titel des Moduls

Titel der Lerneinheit

...

**Überfachliche Module**

Titel des Moduls

Titel der Lerneinheit

...

Titel des Moduls

Titel der Lerneinheit

...

Titel des Moduls

Titel der Lerneinheit

...

**Masterarbeit**

...Titel der Masterarbeit

**Weitere Wahlleistungen**

Anrechnung von Vorleistungen\*)

.....

Anrechnung außeruniversitär erworbener Kompetenzen\*)

.....

Erworbene ECTS Credit Points\*)

.....

Bis abgeschlossenem Semester erworbene CP: \_\_\_\_\_.

Lüneburg, den \_\_\_\_\_

-----  
Unterschrift (Prüfungsamt)

Siegel der Leuphana Universität Lüneburg

\*) Zutreffendes aufführen